

Förderfibel der Gemeinde Geiselbach



Energetische Sanierung von Gebäuden

Impressum:

Herausgeber:

Gemeinde Geiselbach

Kirchstraße 6

63826 Geiselbach

Auflage: 100 Stück

Inhaltsübersicht

Vorwort	3
Praktische Tipps zur Energieeinsparung	5
Schimmel durch Außendämmungen – ein modernes Märchen	9
Energieberatung im Landkreis Aschaffenburg	12
Energieberatung – Vor-Ort-Beratung	24
Energieberatung der Verbraucherzentralen	27
Energieeffizient sanieren – Zuschuss	30
Energieeffizient sanieren – Darlehen	34
Energieeffizient sanieren – Ergänzungsdarlehen	38
Energieeffizient sanieren – Baubegleitung	41
Energieeffizient bauen	44
Förderung von Mini-KWK-Anlagen	47
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2012	50
Kraft-Wärme-Kopplungs-Offensive	54
Erdgas-Förderprogramm der Energieversorgung Main-Spessart	56
KfW-Programm erneuerbare Energien – Standard	58
Öl-Brennwerttechnik und Solar	61
Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien Teilbereich Biomasse	63
Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien Teilbereich Wärmepumpen	66
Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien Teilbereich Holzhackschnitzelheizung	71
Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien Teilbereich Scheitholzvergaserheizung	75
Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien Teilbereich Pelletheizung	78

Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien Teilbereich Innovationsförderung Thermische Solaranlagen	82
Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien Teilbereich Thermische Solaranlagen über 40 m ²	85
Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien Teilbereich Thermische Solaranlagen bis 40 m ²	89
KfW-Programm erneuerbare Energien - Speicher	93



Sehr geehrte Mitbürgerinnen, sehr geehrte Mitbürger

In Zeiten steigender Energiekosten kommt der Energieeinsparung eine ganz besondere Bedeutung zu. Doch nicht nur aus finanziellen Gründen sollte jeder Einzelne von uns darauf achten, mit der Energie sparsam umzugehen. Fossile Brennstoffe sind endlich. Außerdem wird unsere Umwelt durch den Rauchgasausstoß von Heizungsanlagen mit schädlichem CO₂ belastet.

Das Einsparen von Energie schont deshalb nicht nur Ihren Geldbeutel, sondern auch unsere Umwelt.

Über 90 % der Energie in den Privathaushalten wird für die Wärme- und Warmwasserbereitung verbraucht. Eine Studie des Landkreises Aschaffenburg aus dem Jahr 2011 hat aufgezeigt, dass wir im Landkreis mit der energetischen Sanierung von Gebäuden und der Nutzung von effizienten Heizungssystemen über 50 % an Heizenergie einsparen können.

Mittlerweile gibt es hier auch zahlreiche Förderprogramme, mit denen die energetische Sanierung von Gebäuden und die Erneuerung von Heizungsanlagen unterstützt werden.

Um den Gebäudeeigentümern einen Überblick über die Förderprogramme zu verschaffen, hat die Gemeindeverwaltung diese Broschüre zusammengestellt.

Die Förderprogramme werden in einer Kurzbeschreibung vorgestellt, im Anschluss erhalten Sie Detailinformationen zum Förderprogramm. Sollten Sie weitere Fragen zu den einzelnen Förderprogrammen haben, empfehlen wir Ihnen, sich von einem Energieberater beraten zu lassen. Der Landkreis Aschaffenburg bietet kostenlose Erstberatungen zur Gebäudesanierung an.

Weitergehende Informationen, die wegen ihres Umfangs in dieser Broschüre leider nicht mehr untergebracht werden konnten, können sie im Übrigen bei der Gemeindeverwaltung anfordern.

Die Broschüre erhebt keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern kann allenfalls einen Überblick über die zahlreichen Fördermöglichkeiten verschaffen.

Wer sich mit dem Gedanken trägt, sein Gebäude energetisch zu sanieren oder die Heizungsanlage zu erneuern, sollte daher die Angebote zur Energieberatung nutzen.

Weiterführende Informationen zu den Förderprogrammen finden sie im Internet unter

- www.foederdatenbank.de und
- www.energiefoerderung.info

Ihre



Marianne Krohnen

Praktische Tipps zur Energieeinsparung

Ich möchte beim Heizen Energie sparen. Womit soll ich beginnen?



So können Sie mit einfachen Mitteln und ohne einen Cent zu investieren Heizenergie sparen:

- ✓ Stoßlüften: Die Raumheizung verbraucht etwa 80% der gesamten im Haus eingesetzten Energie. Ein großer Teil der Wärme geht durch unkontrollierten Luftaustausch verloren, also durch undichte Fenster oder falsches Lüften. Gerade an kalten Wintertagen genügen wenige Minuten für einen kompletten Luftwechsel. Es sollte nicht so lang gelüftet werden, dass die Wände innenseitig auskühlen; auf keinen Fall sollten in der kalten Jahreszeit Fenster über längere Zeit gekippt bleiben.
- ✓ Fenster auf – Heizung zu: Drehen Sie die Heizkörper beim Lüften ab.
- ✓ Regelungsmöglichkeiten nutzen: Wenn Sie den Thermostat Ihrer Heizung um ein Grad herunterstellen sparen Sie circa sechs Prozent Heizenergie. Kessel ab- und Heizkörper aufdrehen: Senken Sie die Kesseltemperatur so weit wie möglich und drehen Sie stattdessen die Heizkörper voll auf.
- ✓ Lassen Sie Luft ab: Drehen sie mit einem Entlüfterschlüssel die Entlüftungsschrauben an den Heizkörpern 2 mal pro Jahr auf (davor die Heizungspumpe abschalten).
- ✓ Lassen Sie die Wärme rein: Entfernen Sie Vorhänge, Möbel oder Verkleidungen vor den Heizkörpern
- ✓ Feuchter ist wärmer: Trockene Luft wird als weniger warm empfunden als feuchte. Eine höhere Luftfeuchte (bis zu 60%) spart somit etwas Heizkosten.
- ✓ Duschen statt Baden spart Warmwasser.
- ✓ Benutzen Sie Rollläden: Wer regelmäßig seine Rollläden nutzt, kann bis zu 5 Prozent Energie sparen. Natürlich nicht zu Zeiten in denen die Sonne durchs Fenster scheint und den Raum wärmt.
- ✓ Heizungspumpe abschalten: Eine alte Heizungspumpe verbraucht bis zu 10% der Stromkosten eines Haushalts! Stellen Sie also die Umwälzpumpe Ihrer Heizung im Sommer und im Urlaub ab, oder ersetzen Sie sie durch eine Hocheffizienzpumpe.
- ✓ Wasserhahn: Bei normalen Einhebelmischern verbrauchen Sie oft warmes Wasser, ohne es zu merken, denn auch wenn der Hebel in der Mitte steht, fließt kaltes und warmes Wasser aus dem Hahn. Nur wenn der Hahn ganz rechts steht, kommt ausschließlich kaltes Wasser.

Ich möchte die Energieeffizienz meiner Wohnung verbessern und bin bereit, geringe Kosten zu tragen. Was kann ich tun?

- ✓ Ritzen dichten: Fehlen an den Fenstern umlaufende Dichtungen, so sollten diese nachträglich angebracht werden. Wirkungsvoller und haltbarer als die bekannten selbstklebenden Schaumstoffstreifen sind Gummi-Lippendichtungen, die in eingefräste Nuten in den Fensterrahmen eingesetzt werden. Nach dem Abdichten der Fenster ist verstärkt Augenmerk auf ausreichendes Lüften zu legen, vor allem wenn die Außenwände nicht wärme gedämmt sind.
- ✓ Reflexionsplatten: Bringen Sie Reflexionsplatten hinter den kompletten Heizkörpernischen an, diese dämmen und reflektieren bis zu 90 Prozent der Wärme in den Raum zurück.
- ✓ Energiespararmaturen: Mit Strahlreglern reduzieren Sie die verbrauchte (Warm-) Wassermenge, Eckventile unter dem Waschbecken können den Warmwasserdurchfluss begrenzen.
- ✓ Heizungsanlage optimieren: In den seltensten Fällen wird eine neue Heizungsanlage individuell auf das Gebäude eingestellt. Lassen Sie Ihre Heizungsanlage daher von einem Fachmann überprüfen und optimal energieeffizient einstellen. Entscheidende Parameter sind dabei die Heizzeiten, die Laufzeiten der Umwälzpumpe und die Temperatureinstellung. In der optimierten Anpassung der Komponenten Wärmeherzeuger, Heizungsflächen, Thermostatventile, Heizungspumpen- und Reglereinstellung liegt ein erhebliches Energiesparpotential.
- ✓ Hydraulischer Abgleich in Mehrfamilienhäusern: Durch hydraulischen Abgleich der Heizanlage können Sie bis zu 2 Liter Erdöl pro Quadratmeter und Jahr sparen.
- ✓ Für warme Rohre sorgen: Die Heizungsrohre und der Warmwasserspeicher sollten wärme gedämmt sein, bei Rohren soll die Dämmstärke dem Durchmesser des Rohres entsprechen.

Ich möchte mein Haus energetisch sanieren. Was ist der erste Schritt?

Gehen Sie zu einer Energiesparberatung. Im Rahmen einer Energiesparberatung analysiert ein Experte Ihr Wohngebäude und hält in einem Abschlussbericht fest, welche energetischen Sanierungsmaßnahmen sinnvoll und wirtschaftlich sind.

Wo bekomme ich eine Energiesparberatung?

Die Energiesparberatung wird finanziell gefördert. Bundesweit gibt es zwei Förderprogramme: Die Vor-Ort-Beratung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und die

Energiesparberatung der Verbraucherzentralen. Zusätzlich bietet der Landkreis Aschaffenburg eine kostenlose Erstberatung an. Die Termine für die Beratungstage finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Aschaffenburg (www.landkreis-aschaffenburg.de) oder im Mitteilungsblatt der Gemeinde Geiselbach.

Wo finde ich einen Energieberater für die "Vor-Ort-Beratung"?

Energiesparberater finden Sie unter anderem auf der Webseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Außerdem finden sie eine Liste der Energieberater in der Info-Broschüre des Landkreises Aschaffenburg.

Welche Möglichkeiten habe ich, mein Haus energetisch zu sanieren?

- ✓ Decken und Wände dämmen: Was von handwerklich begabten Hausbesitzern noch in Eigenregie durchgeführt werden kann, ist die Wärmedämmung von Kellerdecken, Trennwänden und Speicherböden durch Wärmedämmplatten. Zu beachten ist, dass Dampfsperren absolut sorgfältig eingebaut werden müssen. Die Dämmung von Dachflächen sollte man einem Fachhandwerker überlassen.
- ✓ Dämmung der Gebäudehülle: Für die Wärmedämmung der Außenwände sollte man einen Fachmann heranziehen. Die Isolierung der Außenmauern spart durchschnittlich 40 Prozent Heizenergie, die Dämmung der Dachflächen circa 11 Prozent. Die Wirtschaftlichkeit einer Wärmedämmung können sie von einem Energieberater berechnen lassen.
- ✓ Neue Fenster: Den derzeit besten Wärmeschutz bieten 3-Scheiben-Verglasungen. Häufig wird vor Bewilligung öffentlicher Fördermittel zur Wärmedämmung ein Mindeststandard der Fenster gefordert. Sind die Rahmen noch in Ordnung, können Sie auch nur die Scheiben austauschen.

Ich brauche eine neue Heizung. Welche Alternativen sind besonders ökologisch?

- ✓ Thermische Solaranlagen: Solarkollektoren sind vor allem zur Brauchwassererwärmung geeignet. Im Sommer liegt die Ersparnis hier bei 1-2 Liter Öl am Tag. Gerade in Altbauten können sie in den Übergangsjahreszeiten Frühling und Herbst auch zur Unterstützung der Raumheizung sinnvoll sein. In sehr gut isolierten Gebäuden ist der Heizbedarf in den Übergangsjahreszeiten so gering, dass sich eine Heizungsunterstützung ökonomisch nicht lohnt. Bei Altbauten

sollte man erwägen, das Geld für eine Solaranlage mit Heizungsunterstützung lieber gleich in eine Fassadendämmung zu investieren.

- ✓ Solarkollektoren sind eine risikoarme Investition. Sie sind technisch ausgereift und haben eine lange Lebensdauer, viele Handwerksbetriebe haben bereits langjährige Erfahrung mit der Montage von Solarkollektoren. Die Investitionskosten für einen 4-Personenhaushalt liegen im Moment bei circa 5000 Euro. Soll die Anlage auch die Heizung unterstützen, schlägt sie mit circa 10.000 Euro zu Buche.
- ✓ Mini-Blockheizkraftwerk (Mini-BHKW): ein Mini-BHKW erzeugt über einen Generator Strom und heizt mit der Abwärme gleichzeitig das Gebäude. Mini-BHKW werden vornehmlich in Gemeinschaftsgebäuden oder Mehrfamilienhäusern eingesetzt. Für Ein- und Zweifamilienhäuser werden sog. Mikro-BHKW´s angeboten, die auf den geringeren Energiebedarf dieser Gebäude abgestimmt sind. Auch hier empfehlen wir, die Wirtschaftlichkeit durch einen Energieberater ermitteln zu lassen.
- ✓ Wärmepumpen: Wärmepumpen eignen sich zur Warmwasserbereitstellung und zum Heizen. Mit einer Wärmepumpe können Sie entweder Erdwärme oder die Wärme von Luft oder Grundwasser nutzen. Die Investitionskosten liegen bei 10.000 bis 30.000 Euro. Dazu kommen noch die jährlichen Stromkosten für den Betrieb der Wärmepumpe. Die Arbeitszahl, also das Verhältnis von Energie-Output (Wärme) zu Energie-Input (für die Anlage) sollte mindestens 4 betragen.

Wo bekomme ich Informationen zur Förderung von Energiesparmaßnahmen?

Stets aktuell informiert die Online-Datenbank
www.energiefoerderung.info

Wirkt Fassadenbegrünung isolierend?

Efeu & Co gleichen den Temperaturunterschied zwischen Außenluft und Mauerwerk aus und verbessern so das Wohnklima. Durch ihre kühlende Wirkung tragen die Pflanzen auch zu einem angenehmeren Stadtklima bei.

Im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms kann eine Fassadenbegrünung zudem durch das Amt für ländliche Entwicklung gefördert werden. Förderanträge erhalten sie bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage der Gemeinde (www.geiselbach.de)

Schimmel durch Außen- dämmungen – ein modernes Märchen



In der heutigen Zeit der medialen Multiplikation von Meinungen passiert es, dass auch Halb- oder Unwahrheiten schnell und breit gestreut werden. Die mediale Lawine macht den zugrunde liegenden Sachverhalt aber keinen Deut wahrer. Die Mär „Schimmel in Wohngebäuden hervorgerufen durch außen angebrachte Wärmedämmverbundsysteme“ ist dafür ein perfektes Beispiel. Natürlich ist genau das Gegenteil der Fall, sprich es gibt wenige Dinge, die sich so vorteilhaft auf das Wohnklima, die Wohngesundheit und insbesondere auch die Vermeidung von Schimmel auswirken.

Von den finanziellen Vorteilen und einer lebenslangen, ordentlichen Rendite der Investitionsmaßnahmen ganz zu schweigen. Und Letzteres im Übrigen für alle Szenarien der weiteren finanz- und geldwirtschaftlichen Entwicklung inklusive einem Szenario einer Geldentwertung bei der die Kosten für Energie sicherlich als Erstes noch kräftiger steigen würden.

Doch zurück zu dem Lieblingsthema „Schimmel“. Die bauphysikalischen Fakten sind komplex, doch lassen sich zum Glück ohne Verlust von Wahrheit einfach zusammenfassen: Durch das Anbringen einer Außendämmung wird das Temperaturprofil in der gesamten Wandkonstruktion angehoben, also verbessert. Ganz konkret auch die Temperatur an der Innenseite der Außenwand, die entscheidend für das Wohnklima und die Behaglichkeit ist. Entsprechend wandert der Taupunkt, also die (niedrige) Temperatur bei der bei einer gegebenen Luftfeuchtigkeit das Wasser ausfällt, also kondensiert, nach außen. Damit ist im Grunde schon alles gesagt.

Aber kein Zusammenhang ist so einfach, dass angeblich Berufene nicht noch eine Nebelkerze werfen könnten. Die lautet dann „Luftdichtheit“. Worum geht es? Es heißt, dass durch das Anbringen der Außendämmung die Luft nicht mehr durch die Wand „wegatmen“ kann. Na ja, das hört sich toll an, ist aber doppelter Unfug. Zum einen ist der Diffusionswiderstand einer normalen Außenwand aus den üblichen Materialien bereits so hoch, dass ohnehin kaum feuchtigkeitsbeladene Luft durch die Außenwand „wegdiffundiert“. Zum Anderen muss ohnehin vermieden werden, dass die warme Luft wegzieht. Das sagt schon die einschlägige Norm. Aus dem Grund werden zum Beispiel bei Steildächern ja auch von innen sogenannte

luftdichte Dampfsperren angebracht und die Industrie überschlägt sich mit immer besser klebenden Klebebändern, die auch ja jede Ritze und Fuge dauerhaft gegen jeden Luftstrom versperren. Die „Blower Door Tests“ überprüfen ja nichts anderes. Für den notwendigen Luftaustausch, also das Abführen der in der warmen Innenluft enthaltenen Luftfeuchtigkeit, sorgt entweder richtiges Lüften oder ein Lüftungssystem, dann am Besten mit Wärmerückgewinnung.

Werden die bauphysikalischen Gegebenheiten im realen Gebäudebestand betrachtet, ergibt sich ein zusätzlicher Sachverhalt: Viele ältere Gebäude sind nicht nur unzureichend gedämmt, sondern auch alles andere als luftdicht. Sprich, es zieht wie Hechtsuppe durch undichte Rolladenkästen, schlecht schließende Fenster oder Haustüren. In vielen Fällen hilft gegen diesen doppelten Energieverlust massives Gegenheizen. Was aber auch gilt, und jetzt kommt die Logiknuss des Artikels, ist, dass in solchen Gebäuden oft gar nicht gelüftet werden muss, denn die Luftfeuchtigkeit entschwindet „von alleine“. Wenn jetzt solche Gebäude mit einer Außendämmung versehen werden, werden schon massive Energieeinsparungen erreicht. Sinnvollerweise wird bei solchen Maßnahmen aber auch der „eingebaute Durchzug“ durch schlecht schließende Fenster und durch Rolladenkästen durch entsprechende Sanierungen abgestellt. Die Energieeinsparungen vergrößern sich dadurch natürlich noch.

Das richtige Lüften wird jetzt aber zur Pflicht, denn die Feuchtigkeit muss „aus dem Gebäude raus“, obwohl durch die erhöhte Temperatur an der Innenseite der Außenwand (durch die Außendämmung) die Schimmelfahr gesenkt ist. Richtiges Lüften – falls keine Lüftungsanlage eingebaut ist – bedeutet mindestens einmal täglich die Fenster, möglichst mehrere gleichzeitig, so weit wie möglich aufzumachen, so dass die Luft möglichst komplett getauscht wird, ohne dass die Innenwände und Möbel abkühlen. In der Regel sollten 10 bis 15 Minuten dafür reichen. Das Thema „Lüften“ hat auch deshalb eine so große Bedeutung, weil sich langsam aber stetig das durchschnittliche Verhalten der Bewohner ändert. Salopp gesagt geht der demographische Trend mit einem höheren Feuchtigkeitsanfall einher. Einige Stichworte dazu sind kleinere Wohnungsgrößen pro Bewohner, Dunstabzugshauben ohne wirklichen „Abzug“, morgendliches Duschen und das schnelle Entschwinden zur Arbeit ohne zeitliche Lüftungsmöglichkeit, oder Behaglichkeitsartikel auf der Fensterbank, die das komplette Öffnen der Fenster erschweren.

Ein Wort noch zu Innendämmungen. Kann ein Gebäude nicht von außen gedämmt werden, zum Beispiel weil eine denkmalgeschützte Fassade vorhanden ist, so ist eine Dämmung an der Innenseite der Außenwände

sicherlich besser, als diese überhaupt nicht zu dämmen. Dazu werden im Handel zahlreiche Produkte angeboten. Gleichwohl ist Vorsicht angebracht, denn anders als bei einer von außen angebrachten Dämmung muss hier das Temperaturprofil und damit die Lage des Taupunkts genau betrachtet werden. Insbesondere an der Verbindung zwischen angebrachter Innendämmung und Wand ist die Temperatur deutlich niedriger als an der Innenseite der Wand vor dem Anbringen der Innendämmung, so dass hier die Gefahr von Schimmelbildung besteht. Bei einer zu dick bemessenen Innendämmung hilft dann auch kein Lüften mehr. Erschwerend kommt noch hinzu, dass Tauwasser zwischen den Schichten anfällt und somit zunächst nicht bemerkt wird. Wenn das Bauteil dann durchfeuchtet ist, ist es viel, sehr viel zu spät. Es ist also ratsam, bei einer Innendämmung in jedem Fall einen tatsächlichen Profi ins Boot zu holen. Konstruktive Details wie die innenseitigen Fensterlaibungen oder Ecken sind ebenfalls besonders zu beachtende, potentielle Schwachpunkte.

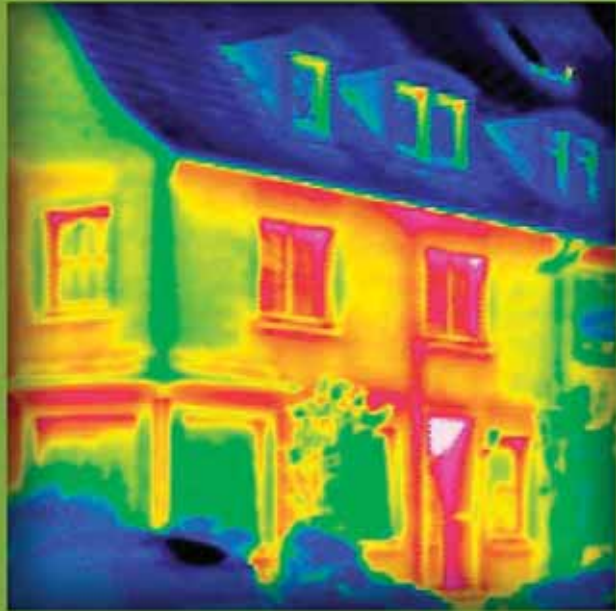
Programm:

Energieberatung im Landkreis
Aschaffenburg



Kurzbeschreibung:

Der Landkreis Aschaffenburg bietet Gebäudeeigentümern und Bauherren im Rahmen der monatlichen Energiesprechtage Informationen zur Energieeinsparung und zu Fördermöglichkeiten



Energieberatung im Landkreis Aschaffenburg



© Landkreis Aschaffenburg
und Energieagentur-Unterfranken e.V.

Fotos:

© Landratsamt Aschaffenburg | S. 5

© Dark Vectorangel - Fotolia.com | S. 6

© by-studio-Fotolia.com | S. 9

Gedruckt auf MaxiOffset 100% Altpapier (FSC-zertifiziert)

Stand: Oktober 2009



Warum Energieberatung?

- Steigende Energiepreise und Klimaerwärmung
- Fördermöglichkeiten für die Gebäudesanierung
- Lohnt sich der Einsatz erneuerbarer Energien?
- Hilft Mängel bei Sanierung zu vermeiden
- Unabhängige und neutrale Beratung

Welche Arten der Beratung gibt es?

Erstberatung und Impulsberatung

In einer ersten mündlichen Energieberatung werden Ihnen unverbindlich Möglichkeiten der Energieeinsparung aufgezeigt und eine erste Einschätzung Ihres Gebäudes vorgenommen. Sie bekommen Tipps zu Fördermöglichkeiten, zum Einsatz erneuerbarer Energien und Informationen, ob sich eine Sanierung und weitere Beratung für Sie lohnt. Kosten ca. 50 - 150 Euro.

Tipp:

Der Landkreis Aschaffenburg bietet als besonderen Service für seine Bürger monatliche Energiesprechtag an. Das kostenfreie Beratungsangebot im Landratsamt Aschaffenburg können private Hausbesitzer und Bauherren nutzen. Energieberater informieren in einem einstündigen Gespräch über Fragen zu Energieeinsparungen, Nutzung erneuerbarer Energien, Anlagentechnik, energetische Gebäudesanierung und Fördermöglichkeiten.

Um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine telefonische Anmeldung erforderlich: Telefon 06021/394-405. Die Termine werden auch unter www.landkreis-aschaffenburg.de unter Umwelt/Energie veröffentlicht.

Energiesparcheck = Kurzberatung und vereinfachte Berechnung

Möchten Sie Ihre Entscheidung anhand detaillierter Informationen treffen, sollten Sie Ihr Gebäude vor Ort besichtigen und in einer vereinfachten Variante berechnen lassen. Im Rahmen der Beratung erhalten Sie vom Energieberater einen kurzen Bericht mit genaueren Zahlen über das Energie-Einsparpotential und eine Schwachstellenanalyse für Ihr Gebäude. Für eine aussagekräftige Kosten-Nutzen-Rechnung ist diese vereinfachte Berechnung jedoch nicht ausreichend. Es gibt auch spezialisierte Angebote, wie einen Heizungscheck, der jeweils über einen Aspekt der Energiebilanz am Gebäude aufklärt. Kosten ca. 150 - 300 Euro.

Umfassende Energieberatung und „BAFA-Vor-Ort-Beratung“

Für eine fundierte Entscheidungsgrundlage benötigen Sie eine detaillierte Berechnung und Analyse des Gebäudes sowie eine Kostenschätzung der Maßnahmen. Nach einer Erstbesprechung wird das Gebäude in einem Vor-Ort-Termin aufgenommen. Danach wird das Gebäude detailliert berechnet und ein umfassender schriftlicher Beratungsbericht erarbeitet, der in einer Schlussbesprechung erläutert wird.

Der Bericht enthält neben der Berechnung möglicher Energieeinsparungen und der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

der verschiedenen Maßnahmen auch eine Beschreibung aller vorgeschlagenen Maßnahmen sowie einen Hinweis auf mögliche Förderprogramme.

Vor-Ort-Beratungen werden auch vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle www.bafa.de finanziell gefördert. Voraussetzung ist, dass dies durch einen vom BAFA zugelassenen Energieberater geschieht. Diese Beratung stellt eine gute Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen dar. Die „BAFA-Beratung“ gibt es nun schon seit vielen Jahren und ist die etablierteste Beratungsform. Kosten ca. 700 - 1.000 Euro , BAFA-Zuschuss 300 - 360 Euro.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, eine professionelle Beratung ohne BAFA durchführen zu lassen.

Was sollte eine umfassende Energieberatung beinhalten?

- Für eine qualifizierte Beratung ist ein Vor-Ort-Termin, bei dem die speziellen Gegebenheiten Ihres Gebäudes erfasst werden, unerlässlich.
- Eine ausführliche Förderberatung sollte nicht nur die Förderfähigkeit von Einzelmaßnahmen, sondern auch einer Gesamtanierung aufzeigen (z.B. KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“). Die empfohlenen Maßnahmen sollten nicht nur die exakten Mehrkosten, sondern auch die Gesamtkosten benennen (z.B. bei einer Dachdämmung auch die Kosten für Dachdeckung und Gerüst).
- Bei einem Gebäude ist es wichtig, zwischen einem berechneten und einem tatsächlichen Energieverbrauch zu unterscheiden.



Welche Beratungsleistungen können zusätzlich sinnvoll sein?

- Hilfestellung bei der Beantragung von KfW-Mitteln
- Bauphysikalische Berechnungen, z.B. für Innendämmungen oder Wärmebrücken
- Simulation des Ertrages einer Solaranlage oder anderer Anlagentechnik (z. B. Blockheizkraftwerk), statt einer einfachen Hochrechnung
- Stromsparberatung
- Schimmelpilz- und Schadstoffanalyse
- „Hydraulischer Abgleich“ - richtige Einstellung Ihrer Heizungsanlage
- Qualitätskontrolle durch „Thermographie“ und „Blower-Door-Test“ (Luftdichtheitstest)
- Bauüberwachung - wird von der KfW Bankengruppe mit bis zu 2.000 Euro gefördert
- Prüfung der Handwerkerrechnungen.

Und was ist mit dem Energieausweis?

Die Energieeinsparverordnung schreibt für alle beheizbaren Gebäude und Gebäude mit Klimaanlage einen Energieausweis bei Verkauf, Vermietung oder Verpachtung vor. Den Energieausweis gibt es in zwei Varianten...

...als **Verbrauchsausweis** basierend auf dem tatsächlichen Verbrauch der letzten drei Jahre. Dieser ist stark von Ihrem Heizverhalten abhängig, so dass eine Vergleichbarkeit von Gebäuden untereinander nur bedingt möglich ist.

...als **Bedarfsausweis** mit einer standardisierten Berechnung des Energiebedarfs. Dabei wird nicht Ihr Verbrauch abgebildet, sondern der Verbrauch eines typischen Durchschnittsdeutschen, der das ganze Haus voll beheizt.



Typische Wärmeverluste eines freistehenden Einfamilienhauses (Baujahr vor 1995)

Die Zielsetzung des Energiebedarfsausweises ist nicht die Ermittlung des tatsächlichen Energieverbrauchs Ihres Gebäudes, sondern der Vergleich Ihres Gebäudes mit jedem anderen in Deutschland (unabhängig vom Nutzerverhalten).

Es gibt ein „dena-Gütesiegel“, welches Mindestanforderungen an die Qualifikation des Beraters, die Berechnungsqualität und den Inhalt der Modernisierungsempfehlungen stellt. Infos unter:

www.dena-energieausweis.de/guetesiegel

Der Energieausweis ist 10 Jahre gültig. Er ersetzt nicht eine Energieberatungsrechnung, die sowohl den konkreten Energiebedarf als auch -verbrauch berücksichtigt.

Wer macht was?

„Energieberater“ ist kein eingetragener Beruf oder rechtlich geschützter Begriff. Zwar gibt es etablierte Einrichtungen, die staatlich anerkannte Ausbildungen anbieten, z. B. der 200-Stunden-Energieberaterkurs der Handwerkskammer. Aber es gibt noch keine geschützte Berufsausbildung zum „Gebäudeenergieberater“.

Zumeist stammen die Energieberater aus Bauberufen und haben eine oder mehrere Zusatzausbildungen absolviert:

- Architekten und Ingenieure
- Handwerksmeister
- Energieberater im Baustoffhandel

Auch gibt es für Energieberater keine Preisbindung wie beispielsweise bei Architekten. Das Honorar kann frei vereinbart werden.

Bei dieser Vielfalt ist es oftmals schwierig, einen ausreichend qualifizierten Energieberater von anderen zu unterscheiden. Der GIH Bundesverband Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker e.V. www.gih-bv.de hat deshalb ein Zertifizierungssystem entwickelt, welches mit dem sogenannten GIH-Siegel Mindestanforderungen an die Ausbildung des Energieberaters sowie die Qualität einer Energieberatung definiert. Ähnliches bietet das etablierteste Zertifizierungssystem der staatlich geförderten BAFA-Beratung www.bafa.de.

Energieberatung							Extra-Leistungen			
BAFA / GIH - Siegel / TÜV							Luftdichtheit ("Blower-Door")			
GIH oder gleichwertig							Thermographie			
Nichtwohngebäude							hydraulischer Abgleich			
KfW-Sachverständiger							Bau- leitung			
Energieausweis										
			Wohn-		Nichtwohn					
X	X		X	X	X	X				X
X	X			X	X		X	X		X
X	X			X	X	X		X	X	
X	X		X	X	X					X
X	X			X	X					X
X					X				X	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Im Anhang ist eine Liste der Energieberater aus dem Landkreis und der Stadt Aschaffenburg zusammengestellt, in der z.B. diese Qualifikation in **Spalte 2** mit angegeben ist.

Der Energieberater kann auch lediglich Mitglied im GIH sein, ohne das genannte Siegel zu besitzen. GIH-Mitglieder haben jedoch in der Regel eine qualifizierte Ausbildung **Spalte 3**.

Für Nichtwohngebäude muss eine Zusatzausbildung absolviert werden **Spalte 4**. Wollen Sie KfW-Zuschüsse beantragen, dann muss der Berater zugelassen sein **Spalte 5**.

Für das Ausstellen von Energieausweisen gibt es von der Energieberatung abweichende Anforderungen an den Berater **Spalte 6** für Wohngebäude und **Spalte 7** für Nichtwohngebäude.

Extra-Leistungen sind u. a. sinnvoll, um die Qualität der ausgeführten Maßnahmen sicher zu stellen **Spalten 8, 9 und 11**. Beim hydraulischen Abgleich wird Ihre Heizungsanlage richtig eingestellt, was z. B. oft Voraussetzung für eine Förderung ist **Spalte 10**.

Fördermöglichkeiten

Von den ca. 2.000 Förderprogrammen in Deutschland werden die meisten für Sie relevanten Förderungen gewährt von

- dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Berlin www.bafa.de und
- der KfW Bankengruppe in Frankfurt am Main www.kfw.de

Außerdem gibt es unter Umständen noch regionale Förderprogramme in Bayern. Generell gilt: Immer vor Beginn der Maßnahme Anträge stellen!

BAFA Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle:

U. a. Aufgaben im Bereich Energie

- Förderung erneuerbarer Energien: Pelletsheizungen, Solarthermie, Biomasseheizungen, Wärmepumpen, Mini-Kraftwärmekopplungs-Anlagen (BHKW)
- Bezuschussung der „Energiesparberatung vor Ort“ mit zugelassenen Energieberatern

KfW Bankengruppe:

Im Bereich Bauen, Wohnen und Energie Sparen finanziert die KfW Bankengruppe im Auftrag des Bundes die energetische Sanierung von Wohngebäuden mit zinsgünstigen Krediten und teilweise mit Direktzuschüssen. Die Beantragung erfolgt in der Regel durch Ihre Hausbank.

Es gibt Förderprogramme für

- Energetische Gebäudesanierungen
- Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden
- Neubauten und Erwerb von Immobilien

BINE Informationsdienst:

Einen guten Überblick über aktuelle Förderprogramme von EU, Bund, Ländern und teilweise Energieversorgern bietet der BINE Informationsdienst. Dieser arbeitet mit der Deutschen Energie Agentur (dena) zusammen und wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technik gefördert.

Auf der Homepage www.energiefoerderung.info können Privatpersonen online über eine Suchhilfe ihre individuelle Förderung zusammenstellen.

Weitere Informationen geben direkt die Förderstellen oder der Energieberater.



Energieberater in Landkreis und Stadt Aschaffenburg

Ort	Name, Anschrift	E-Mail	Telefon	Energieberatung			Extra-Leistungen			
				BAFA / GIH - Siegel / TÜV		Luftdichtheit ("Blower-Door")	Thermographie		Bau- leitung	
				GIH oder gleichwertig	Nichtwohngebäude KIW-Sachverständiger		Abgleich	hydraulischer Abgleich		
		Energieausweis								
		Wohn- Nichtwohn								
63765 Aizenau	Dipl.-Ing. Baumann, Peter, Bergstraße 5	PeterBaumannMichaelbach@arcor.de	06023-30478	X	X	X	X	X	X	X
63765 Aizenau	Deckerl, Frank, Rammelsberggring 19a	frank.deckerl@t-online.de	06023-5049860	X	X	X	X	X	X	X
63765 Aizenau	Höcker, Andreas, Im Goldenen Ring 7	andreas-hoecker@t-online.de	06023-50580	X	X	X	X	X	X	X
63866 Bessenbach	Braun, Matthias, Kirchstrasse 21	matthias.braun2@gmx.net	06096-8594	X	X	X	X	X	X	X
63773 Goldbach	Hornung, Jürgen, Weingarten 4	hornung_ju@t-online.de	06021-423141	X	X	X	X	X	X	X
63773 Goldbach	Bieber, Kolja, Linsengraben 14	infos@planungsbuero-bieber.de	06021-550281	X	X	X	X	X	X	X
63773 Goldbach	Dipl.-Ing. (FH) BOB Fenz, Günter, Dammer Weg 46	gf@fenzplan.de	06021-921361	X	X	X	X	X	X	X
63773 Goldbach	Bahmer, Teresa, Hauptstr. 28	i.bahmer@planungsguppe-bahmer.de	06021-54338	X	X	X	X	X	X	X
63762 Großostheim	Becker, Erhard, Thuringer Str. 3	E.Becker@hausundenergie.com	06026-990989	X	X	X	X	X	X	X
63762 Großostheim	Friedrich, Hubert, Frühlingstr. 5	energie@kaminkehrer-friedrich.de	06026-995225	X	X	X	X	X	X	X
63762 Großostheim	Hamminga, Pim, Anselweg 26	energieberater.pim@t-online.de	06026-9988832	X	X	X	X	X	X	X
63869 Heigenbrücken	Englert, Thomas, Am Aschenweg 26	info@bkm-englert.de	06020-970930	X	X	X	X	X	X	X
63872 Heimbüchenhal	Schreck, Benjamin, Buchrain 1	j.schreck@ab-dienstleistung.de	06092-821252	X	X	X	X	X	X	X
63768 Häsloch	Hock, Wolfgang, Hauptstr. 77		06021-596513	X	X	X	X	X	X	X
63768 Häsloch	Dipl.-Ing. Rüssmann, Matthias, Am Hirfenberg 9	m-russmann@arcor.de	06021-57292	X	X	X	X	X	X	X
63768 Häsloch	Schmitt, Hans-Peter, Hauptstr.5	info@lignoplan.de	06021-560935	X	X	X	X	X	X	X
63867 Johannesberg	Dipl.-Ing. Schaefer, Matthias, Steinbacher Straße 9c	matthias.schaefer.architekt@t-online.de	06021-921335	X	X	X	X	X	X	X
63791 Karlstein	Granzler, David, Friedhofstr. 15	granzler.eu	0170-3095311	X	X	X	X	X	X	X
63901 Kleinostheim	Arch. Werner, Mainblick 14	arch@lustmail.de	06027-9178	X	X	X	X	X	X	X
63901 Kleinostheim	Geißler, Christof, Kirchstr. 24		06027-46760	X	X	X	X	X	X	X
63901 Kleinostheim	Lang, Achim, Mühlstr. 28		06027-407674	X	X	X	X	X	X	X
63901 Kleinostheim	Scheding, Heinz, Josef-Hepp-Straße 23	h.scheding@ing-buero-jung.de	06027-4670-51	X	X	X	X	X	X	X
63929 Krambach	Gron, Frank, Andreasstr. 21		06024-631470	X	X	X	X	X	X	X
63846 Laufach	Dittmeier, Hubert, Im Erdg 3	h.dittmeier@t-online.de	06093-7124	X	X	X	X	X	X	X
63776 Mörnbris	Dipl.-Ing. Bermann, André, Buchenhain 16	bermann.andre@gmx.de	06029-998825	X	X	X	X	X	X	X
63776 Mörnbris	Dipl.-Ing. (FH) Poloczek, Bernd, Wallonenstr. 10	architekt.moerbr@pogoniermail.com	06029-993718	X	X	X	X	X	X	X
63776 Mörnbris	Dipl.-Ing. Kolb, Ulrike, Ring 37	uk@kolb-architekturbuero.de	06029-995457	X	X	X	X	X	X	X
63776 Mörnbris	Roll, Stefan, Schimbarner Str. 31	Kaminkehrer-Roll@t-online.de	06029-993799	X	X	X	X	X	X	X
63825 Schöllkrippen	Büfner, Jürgen, Lindenstraße 13	buefner.j@buethner.de	06024-9435	X	X	X	X	X	X	X
63814 Schöllkrippen	Schulles, Bernhard, Katharinenstr. 7		06024-630116	X	X	X	X	X	X	X
63825 Schöllkrippen	Loy, Andrao, Im Langenboorn 1a	A-Loy@t-online.de	06024-630736	X	X	X	X	X	X	X
63825 Sommerkahl	Imgrund, Rainer, Ermskirchener Str. 10		06024-630131	X	X	X	X	X	X	X
63867 Waldaschaff	Dipl.-Ing. (FH) Schwab, Gabriele, Holzpass 1	gs@raumbau.de	06096-9931940	X	X	X	X	X	X	X
63831 Wiesen	HST Leibacher GmbH, Goriensstr. 14		06096-970070	X	X	X	X	X	X	X
63739 Aschaffenburg	Beckmann, Frank, Bestauer Str. 36	EnergieberatungAschaffenburg@web.de	0173-4820783	X	X	X	X	X	X	X
63743 Aschaffenburg	Englert GTI GmbH, Bergstr. 31		06021-95769	X	X	X	X	X	X	X
63743 Aschaffenburg	IBU Rhein-Main, Christian-Schood 2a	info@gundemann-architekten.de	06021-362532	X	X	X	X	X	X	X
63743 Aschaffenburg	Klein, Michael, Spessartstr. 18	bkm.michael.klein@arcor.de	06021-4389700	X	X	X	X	X	X	X
63739 Aschaffenburg	Dipl.-Ing. Krüger, Gerd, Brennaplatz 1		06021-367628	X	X	X	X	X	X	X
63741 Aschaffenburg	Mungel, Klaus, Kuhlmann, Kai, Glatbacher Überland 13	architektur@ueberfahrt13.de	06021-450581	X	X	X	X	X	X	X
63739 Aschaffenburg	Mungel, Klaus, Meitzgergasse 11	Klaus.mungel@gmx.de	06021-4389640	X	X	X	X	X	X	X
63741 Aschaffenburg	Rüfliger, Udo, Hasenbühlweg 49	fachplanung@sommer-staab.de	06021-582128	X	X	X	X	X	X	X
63739 Aschaffenburg	Sommer, Joachim, Maximilianstr. 10		06021-27482	X	X	X	X	X	X	X
63741 Aschaffenburg	Dr.-Ing. Stanzke, Hilmar, Mirabilienweg 3b		06021-413491	X	X	X	X	X	X	X
63741 Aschaffenburg	Wissel, Susanne und Stefan, Oberer Föhrbachweg 12		06021-411261	X	X	X	X	X	X	X
63739 Aschaffenburg	Dipl.-Ing. Föche, Anne, Ludwigswaldee 44	ae.foeche@web.de	06021-4511517	X	X	X	X	X	X	X
63743 Aschaffenburg	Gluch, Marietta, Frühlingstr. 10	gluch-laeth.architekten@t-online.de	06021-335780	X	X	X	X	X	X	X
63739 Aschaffenburg	Heller, Hans-Jürgen, Goldbacher Straße 52	heller-igs@t-online.de	06021-580610	X	X	X	X	X	X	X
63743 Aschaffenburg	Dipl.-Ing. (Arch.) Satzger, Hubert, Obermuer Str. 46	Hubert.Satzger@t-online.de	06021-560536	X	X	X	X	X	X	X
63739 Aschaffenburg	Scheding, Heinz, Weibenburger Straße 40	energieberater@scheding-architekt.de	06021-200698	X	X	X	X	X	X	X
63739 Aschaffenburg	Seltz, Stefan, Weibenburger Straße 16	post@seltz-architekt.de	06021-560780	X	X	X	X	X	X	X
63741 Aschaffenburg	Dipl.-Ing. Sickenberger, Bellina, Eiso-Brandstr.-Weg 24	bellina.sickenberger@t-online.de	06021-60420	X	X	X	X	X	X	X



Herausgeber:

Landratsamt Aschaffenburg
Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg
Telefon: 06021 / 394 405
E-Mail: Umweltschutz@lra-ab.bayern.de
www.landkreis-aschaffenburg.de

In Zusammenarbeit mit



Energieagentur-Unterfranken e.V.
Beethovenstraße 5 c - d
97080 Würzburg
Telefon: 0931 / 2919283
E-Mail: info@ea-ufr.de



Energieberater Unterfranken e. V.
Riemenschneiderstraße 8
97291 Thüngersheim
Telefon: 09364 / 811000
www.energieberater-ev.de

Programm:

Vor-Ort-Beratung



Kurzbeschreibung:

Gefördert werden Energieberatungen, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz sowie die Wärmeerzeugung und – verteilung unter Einschluss der Warmwasserbereitung und der Nutzung erneuerbarer Energien beziehen.

Vor-Ort-Beratung

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Beratungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen, rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Wohnungswirtschaft und des Agrarbereichs, alle Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Mieter oder Pächter eines Gebäudes können ebenfalls eine Beratung in Anspruch nehmen, wenn sie die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers erhalten haben.

Beschreibung

Gefördert wird die Vor-Ort-Beratung für Gebäude, die sich im Bundesgebiet befinden, für die der Bauantrag bis zum 31.12.1994 gestellt wurde und deren Gebäudehülle nicht aufgrund späterer Baugenehmigungen zu mehr als 50 % verändert wurde. Die Gebäude müssen ursprünglich als Wohngebäude geplant und errichtet worden sein oder die derzeitige Wohnfläche muss mehr als 50 % betragen. Die Vor-Ort-Beratung bezieht sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz sowie die Wärmeerzeugung und -verteilung unter Einschluss der Warmwasserbereitung und der Nutzung erneuerbarer Energien. Die Beratung wird durch einen Ingenieur, Architekten oder von Absolventen geeigneter Ausbildungskurse durchgeführt. Die Beratung erfolgt durch die Übergabe und Erläuterung eines schriftlichen Beratungsberichtes.

Der Zuschuss beträgt für:

- Ein-/Zweifamilienhäuser: 400,- EUR
- Gebäude mit mind. 3 Wohneinheiten: 500,- EUR

Darüber hinaus werden für die Integration der Ergebnisse in einem Vor-Ort-Beratungsbericht folgende Boni gewährt:

- für ergänzende Hinweise zur Stromeinsparung: 50,- EUR
- thermografische Untersuchungen: 25,- EUR pro Thermogramm, max. 100,- EUR

Die Kumulation einzelner Boni ist möglich.

Der gesamte Zuschuss inklusive aller Boni beträgt max. 50 % der gesamten Beratungskosten.

Hinweis zum Antrag

Der Antrag wird von einem Berater gestellt, der auch Zuwendungsempfänger ist. Der Beratungsempfänger erhält eine um den Zuschussbetrag verminderte Rechnung. Berater sind Ingenieure und Architekten, die sich durch ihre berufliche Tätigkeit oder durch Aus- bzw. Fortbildung die für eine Energieberatung notwendigen

Fachkenntnisse erworben haben sowie Absolventen der Lehrgänge der Handwerkskammern zum/zur geprüften „Gebäudeenergieberater/in (HWK)“ oder vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anerkannter Ausbildungskurse mit vergleichbaren Lehrinhalten. Mit der Beratung darf nicht begonnen werden, bevor ein entsprechender Antrag über das dafür entwickelte Online-Portal gestellt wurde.

Kumulation

nicht möglich mit anderen öffentlichen Mitteln

Adressen

Informations- und Antragsstelle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Ref. 424 - Vor-Ort-Beratung

Frankfurter Straße 29-35

D - 65760 Eschborn

fon: 06196 908-880

fax: 06196 908-800

energiesparberatung@bafa.bund.de

<http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/in>

Informationsstelle

Energieeffizienz-Expertenliste

<http://www.energie-effizienz-experten.de/expertensuche/>

Originaltitel

Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort – Vor-Ort-Beratung – v. 11.06.2012

Programm:

Energieberatung der
Verbraucherzentralen



Kurzbeschreibung:

Die Verbraucherzentralen der Bundesländer beraten kostengünstig zu Möglichkeiten der Energieeinsparung

Energieberatung der Verbraucherzentralen

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind private Endverbraucher - Eigentümer, Bauherren, Kaufinteressenten, Vermieter oder Mieter von Mietwohnungen.

Beschreibung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

1. Stationäre Energieberatung

Es wird eine Energieberatung in den Verbraucherzentralen der Bundesländer zu folgenden Bereichen durchgeführt:

- Baulicher Wärmeschutz (Konstruktion, Dämmstoffe, Wärmebrücken, Luftdichtheit)
- Haustechnik (Wärmeerzeuger, Regelung, Wärmeverteilung, Lüftungsanlagen)
- Regenerative Energien (Biomasse, Thermische Solaranlagen, Photovoltaik)
- Nutzerverhalten (richtiges Heizen und Lüften)
- Strom sparen (Energie sparende Haushaltsgeräte, Beleuchtung, Stand-by Verluste)
- Wechsel des Strom- und Gasanbieters
- Fördermöglichkeiten
- Umsetzung von Maßnahmen in Eigenleistung

Die Terminvergabe erfolgt über die Verbraucherzentralen der Bundesländer. Für die Beratung wird ein Entgelt in Höhe von 5,- EUR erhoben (für einkommenschwache Haushalte kostenfrei).

2. Fallmanagement vor Ort (FMO)

Nach der stationären Beratung besteht die Möglichkeit einer erweiterten Beratung zu einer einzelnen Maßnahme vor Ort. Hierbei werden spezielle Detailprobleme untersucht oder die Umsetzung von Einzelmaßnahmen besprochen. Der Eigenanteil für die Beratungskosten liegt bei 45,- EUR (für einkommenschwache Haushalte kostenfrei). Der Zuschuss (Förderbetrag) beläuft sich auf 188,- EUR.

Dieser Teil des Förderprogramms gilt nicht in Nordrhein-Westfalen. Dort werden landeseigene Förderprogramme zu diesem Thema angeboten.

3. Basischeck

Gefördert wird die Prüfung des Strom- und Heizenergieverbrauchs. Dazu wird von einem Energieberater eine Bestandsaufnahme der Stromverbraucher in der Wohnung vorgenommen, der Strom- und Heizenergieverbrauch beurteilt und wichtige Stellschrauben für

Einsparungen identifiziert. Als Ergebnis erhält man nach ca. vier Wochen einen Bericht per Post mit den Check-Ergebnissen und weiteren Handlungsempfehlungen. Die Beratung in Anspruch nehmen, können Mieter, Eigentümer und private Vermieter. Der Eigenanteil der Beratungskosten beträgt aufgrund der Förderung 10,- EUR. Einkommensschwache Haushalte erhalten den Basis-Check kostenfrei

4. Gebäudecheck

Der Gebäude-Check beinhaltet einen Basis-Check sowie die energetische Überprüfung des Gebäudes. Dazu wird die Gebäudehülle (Außenwände, Fenster, Türen, Dach) sowie die Heizungsanlage (Wärmeerzeuger und Verteilsystem) unter energetischen Aspekten betrachtet. Dabei wird auch geprüft, ob prinzipiell der Einsatz erneuerbarer Energien möglich und sinnvoll ist. Als Ergebnis erhält man anschließend per Post einen Bericht mit den Check-Ergebnissen und weiteren Handlungsempfehlungen. Die Beratung in Anspruch nehmen Eigentümer und Vermieter und ggf. auch Mieter, wenn diese Einfluss auf Sanierungsmaßnahmen nehmen können. Der Eigenanteil der Beratungskosten beträgt aufgrund der Förderung 20,- EUR. Einkommensschwache Haushalte erhalten den Gebäude-Check kostenfrei.

5. Brennwertcheck

Gefördert wird die Überprüfung von Brennwertkesseln. Dies beinhaltet unter anderem die Messung der Kondensatmenge, die im Brennwertkessel anfällt, die Kontrolle der Einstellungen des Heizsystems sowie einen Kurzbericht mit Empfehlungen zur Optimierung der Anlage. Der Eigenanteil für die Beratungskosten beträgt aufgrund der Förderung 30,- EUR.

Kumulation

Die Förderung unter Punkt 2 wird nicht gewährt, wenn für das Objekt bereits eine Beratung gleicher Qualität und Themenstellung durchgeführt wurde (Verhinderung von Doppelförderung).

Adressen

Informations- und Antragsstelle

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Energieberatung

Markgrafenstr. 66

D - 10969 Berlin

fon: 018 809 802 400 kostenfrei

eteam@vzbv.de

<http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de>

<http://www.verbraucherzentrale.info>

Programm:

Energieeffizient sanieren,
Zuschuss



Kurzbeschreibung:

Die KfW Bankengruppe bezuschusst die energetische Sanierung von Gebäuden, wobei das Gebäude nach der Sanierung einen Niedrigenergiestandard erreichen muss, sowie die Durchführung von Einzelmaßnahmen (z.B. Wärmedämmung von Wänden), wenn diese Einzelmaßnahmen einem definierten Mindeststandard entsprechen.

Energieeffizient Sanieren - Zuschuss

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind:

- Eigentümer von selbstgenutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern mit max. 2 Wohneinheiten
- Ersterwerber von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen
- Eigentümer von selbstgenutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohneigentumsgemeinschaften
- Wohneigentümergeinschaften mit natürlichen Personen als Eigentümer

Beschreibung

Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Förderfähig sind energetische Maßnahmen auch im Rahmen einer Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen (Umwidmung). Die Förderung erfolgt wahlweise für ein KfW-Effizienzhaus oder Einzelmaßnahmen.

Effizienzhäuser

- KfW-Effizienzhaus 55

Diese Häuser dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 55 % und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 70 % der Werte der EnEV 2009 nicht überschreiten.

- KfW-Effizienzhaus 70

Diese Häuser dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 70 % und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 85 % der Werte der EnEV 2009 nicht überschreiten.

- KfW-Effizienzhaus 85

Diese Häuser dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 85 % und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 100 % der Werte der EnEV 2009 nicht überschreiten.

- KfW-Effizienzhaus 100

Diese Häuser dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 100 % und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 115 % der Werte der EnEV 2009 nicht überschreiten.

- KfW-Effizienzhaus 115

Diese Häuser dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 115 % und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 130 % der Werte der EnEV 2009 nicht überschreiten.

- KfW-Effizienzhaus Denkmal

Förderfähig ist die Sanierung von Baudenkmalen und sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz. Diese Häuser dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 160 % für das entsprechende Referenzgebäude nach EnEV 2009 nicht überschreiten.

Konditionen

- KfW-Effizienzhaus 55: Der Zuschuss beträgt 25 % der förderfähigen Investitionskosten, max. 18.700,- EUR pro WE
 - KfW-Effizienzhaus 70: Der Zuschuss beträgt 20 % der förderfähigen Investitionskosten, max. 15.000,- EUR pro WE
 - KfW-Effizienzhaus 85: Der Zuschuss beträgt 15 % der förderfähigen Investitionskosten, max. 11.250,- EUR pro WE
 - KfW-Effizienzhaus 100: Der Zuschuss beträgt 12,5 % der förderfähigen Investitionskosten, max. 9.375,- EUR pro WE
 - KfW-Effizienzhaus 115: Der Zuschuss beträgt 10 % der förderfähigen Investitionskosten, max. 7.500,- EUR pro WE
 - KfW-Effizienzhaus Denkmal: Der Zuschuss beträgt 10 % der förderfähigen Investitionskosten, max. 7.500,- EUR pro WE
- Das angestrebte energetische Niveau sowie die geplanten Maßnahmen sind mit Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen. Der Investitionszuschuss wird ausgezahlt, wenn nach Abschluss des Sanierungsvorhabens das geförderte KfW-Effizienzhaus-Niveau sowie die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen durch den Sachverständigen nachgewiesen werden.

2. Einzelmaßnahmen

Förderung von Einzelmaßnahmen:

- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage einschließlich der Anpassung und Erneuerung von Heizkörpern und Rohrleitungen
- Optimierung von Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind
- BHKW, Brennstoffzelle
- Wärmepumpe
- Biomasseanlagen
- Thermische Solaranlage

Es gelten technische Mindestanforderungen.

Konditionen

Der Zuschuss für Einzelmaßnahmen beträgt 10 % der förderfähigen Investitionskosten, max. 5.000,- EUR pro WE. Die technischen Mindestanforderungen sind einzuhalten. Ein Zuschuss für eine qualifizierte Baubegleitung ist durch das KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung" möglich. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der KfW zu stellen.

Kumulation

Eine Kombination der Zuschüsse aus diesem Programm mit Zuschüssen Dritter ist möglich, sofern die Summe der Zuschüsse und Zulagen Dritter 10 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Bei Baudenkmalen ist ein höherer Anteil zulässig, sofern die Summe aller Fördermittel die förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt. Die Kombination mit dem Marktanzreizprogramm und mit dem KfW-Programm Erneuerbare Energien (Programmnummer 270) ist möglich mit Ausnahme der Förderung von kombinierten Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger. Die Kombination ist nicht möglich mit:

- dem Programm "Energieeffizient Sanieren"(Programmnummer 152/152)
- Krediten aus anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern zur ergänzenden Finanzierung einer bereits mit dem Zuschuss geförderten Maßnahme

Adressen

Informationsstelle

KfW Bankengruppe
Charlottenstraße 33/33a
D - 10117 Berlin
fon: 0800 539-9002 (Infocenter)
fax: 0697431-9500
infocenter@kfw.de
<http://www.kfw.de/430>
<http://www.kfw.de/denkmal>

Antragsstelle

KfW Bankengruppe
Niederlassung Berlin
D - 10865 Berlin
<http://www.energie-effizienz-experten.de>

Originaltitel

Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss, Programmnummer 430

Programm:

Energieeffizient sanieren,
Darlehen



Kurzbeschreibung:

Die KfW Bankengruppe unterstützt Einzelmaßnahmen an Gebäuden, die der Energieeinsparung dienen (Z.B. Dämmung Dach, Dämmung Außenwand, Erneuerung Fenster und Außentüren) oder die Erneuerung von Heizungsanlage mit einem zinsgünstigen Darlehen

Energieeffizient Sanieren - Kredit

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Träger von Investitionsmaßnahmen an selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäuden/ Eigentumswohnungen sowie Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden/ Eigentumswohnungen (z. B. Privatpersonen, Wohnungseigentümergemeinschaften, Wohnungsunternehmen oder -genossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

Beschreibung

Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Förderfähig sind energetische Maßnahmen auch im Rahmen einer Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen (Umwidmung). Die Förderung erfolgt wahlweise für ein KfW- Effizienzhaus oder Einzelmaßnahmen.

1. Effizienzhäuser

1.1 KfW-Effizienzhaus 55

Diese Häuser dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 55 % und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 70 % der Werte der EnEV 2009 nicht überschreiten.

1.2 KfW-Effizienzhaus 70

Diese Häuser dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 70 % und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 85 % der Werte der EnEV 2009 nicht überschreiten.

1.3 KfW-Effizienzhaus 85

Diese Häuser dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 85 % und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 100 % der Werte der EnEV 2009 nicht überschreiten.

1.4 KfW-Effizienzhaus 100

Diese Häuser dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 100 % und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 115 % der Werte der EnEV 2009 nicht überschreiten.

1.5 KfW-Effizienzhaus 115

Diese Häuser dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 115 % und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) von 130 % der Werte der EnEV 2009 nicht überschreiten.

1.6 KfW-Effizienzhaus Denkmal

Förderfähig ist die Sanierung von Baudenkmalen und sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz. Diese Häuser dürfen den Jahres-

Primärenergiebedarf (Q_p) von 160 % für das entsprechende Referenzgebäude nach EnEV 2009 nicht überschreiten.
Die Maßnahmen sowie das angestrebte energetische Niveau sind mit Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

Konditionen

Finanziert werden max. 100 % der förderfähigen Investitionskosten, max. 75.000,- EUR pro Wohneinheit bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus / Kauf eines KfW-Effizienzhauses. Ein Tilgungszuschuss wird gewährt, wenn das Erreichen des angestrebten KfW-Effizienzhaus Standards sowie die plangemäße Durchführung der Maßnahmen durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird. Die Höhe des Tilgungszuschusses staffelt sich wie folgt:

- KfW-Effizienzhaus 55: 17,5 % des Zusagebetrages
- KfW-Effizienzhaus 70: 12,5 % des Zusagebetrages
- KfW-Effizienzhaus 85: 7,5 % des Zusagebetrages
- KfW-Effizienzhaus 100: 5 % des Zusagebetrages
- KfW-Effizienzhaus 115: 2,5 % des Zusagebetrages
- KfW-Effizienzhaus Denkmal: 2,5 % des Zusagebetrages

Die Bestätigung ist zusätzlich vom Sachverständigen zu unterschreiben.

2. Einzelmaßnahmen

2.1 Wärmedämmung von Wänden

2.2 Wärmedämmung von Dachflächen

2.3 Wärmedämmung von Geschossdecken

2.4 Erneuerung der Fenster und Außentüren

2.5 Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage

2.6 Optimierung von Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind

2.7 Erneuerung der Heizungsanlage einschließlich der Anpassung und Erneuerung von Heizkörpern und Rohrleitungen

Gefördert wird der Einbau von:

- Brennwertkesseln und Brennwerttechnik nutzende Wärmepumpen mit Öl oder Gas als Brennstoff
- BHKW, Brennstoffzellen
- Erstanschluss an Nah- und Fernwärme inklusive Wärmeübergabestationen sowie der Austausch oder der erstmalige Einbau von Wärmeübergabestationen

Zur Ergänzung von o. g. Anlagen (2.7) können zusätzlich folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Biomasseanlagen: automatisch beschickte Zentralheizungen, die ausschließlich mit erneuerbaren Energien betrieben werden
- Holzvergaser-Zentralheizungen mit Leistungs- und Feuerungsregelung
- Wärmepumpen
- thermische Solaranlagen

Für Biomasseanlagen, Wärmepumpen und Holzvergaser-Zentralheizungen gelten die Anforderungen der Richtlinien des

Marktanreizprogrammes. Es gelten technische Mindestanforderungen.

Konditionen

Finanziert werden max. 100 % der förderfähigen Investitionskosten. Das Darlehen beträgt max. 50.000,- EUR pro Wohneinheit. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme bei einem Finanzierungsinstitut Ihrer Wahl zu stellen.

Kumulation

möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt. Die Kombination mit der Zuschussvariante des Programms Energieeffizient Sanieren ist nicht möglich. Die Kombination mit dem Marktanreizprogramm und mit dem KfW-Programm Erneuerbare Energien (Programmnummer 270) ist möglich mit Ausnahme der Förderung von kombinierten Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger (als Einzelmaßnahme).

Adressen

Informationsstelle

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5-9
D - 60325 Frankfurt am Main
fon: 0800 539-9002 (Infocenter)
fax: 069 7431-9500
infocenter@kfw.de
<http://www.kfw.de/151>
<http://www.kfw.de/152>
<http://www.kfw.de/denkmal>

Antragsstelle

frei wählbares Finanzierungsinstitut (Banken, Sparkassen und Versicherungen)
Zugelassene Sachverständige finden Sie unter folgendem Link:
<http://www.energie-effizienz-experten.de>

Originaltitel

Energieeffizient Sanieren - Kredit, Programmnummer 151 und 152

Programm:

Energieeffizient sanieren,
Ergänzungsdarlehen



Kurzbeschreibung:

Die KfW Bankengruppe unterstützt die Finanzierung von Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. solarthermische Anlagen, Pellet/Hackschnitzel/Scheitholzheizungen, Wärmepumpen) mit einem zinsgünstigen Darlehen. Das Darlehen ergänzt die Zuschüsse aus dem „Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien“

Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind

- Träger von Investitionsmaßnahmen (z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber) an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

Beschreibung

Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden durch Errichtung und Erweiterung von kleinen Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien nach den Förderbedingungen der BAFA für Investitionszuschüsse aus dem Marktanreizprogramm.

Programmziel ist die ergänzende Kreditfinanzierung in der Kombination mit Zuschüssen der BAFA-Förderung aus dem MAP. Förderfähig ist auch die Umstellung der Heizungsanlage im Rahmen einer Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen (Umwidmung). Voraussetzung für eine Förderung ist, dass für das Wohngebäude eine Heizungsanlage vor dem 01.01.2009 installiert wurde. Zum geförderten Gebäudebestand zählen Gebäude, für die vor dem 01.01.2009 ein Bauantrag gestellt bzw. eine Bauanzeige erstattet wurde. Im Rahmen der Umstellung von Heizungsanlagen auf erneuerbare Energien, werden z. B. folgende Anlagen gefördert.

- thermische Solarkollektoranlagen bis 40 m² Bruttokollektorfläche
- Biomasseanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 5 kW bis 100 kW

- Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW

Finanziert werden max. 100 % der förderfähigen Investitionskosten, einschließlich Nebenkosten. Das Darlehen beträgt max. 50.000,- EUR pro Wohneinheit.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme bei einem Finanzierungsinstitut Ihrer Wahl zu stellen.

Kumulation

möglich, sofern die Summe der öffentlichen Förderzusagen die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt.

Adressen

Informationsstelle

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5-9

D - 60325 Frankfurt am Main
fon: 0800 539-9002
fax: 069 7431-9500
infocenter@kfw.de
<http://www.kfw.de/167>

Antragsstelle

frei wählbares Finanzierungsinstitut (Banken, Sparkassen und Versicherungen)

Originaltitel

Energieeffizient Sanieren- Ergänzungskredit, Programmnummer 167

Programm:

Energieeffizient sanieren,
Baubegleitung



Kurzbeschreibung:

Das Programm unterstützt die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen während der Sanierungsphase von bestehenden Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen durch einen Zuschuss

Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind alle Träger von Investitionsmaßnahmen (Eigentümer und Mieter) an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen. Träger von Investitionsmaßnahmen sind z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts .

Beschreibung

Gefördert wird die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen für Sanierungsvorhaben zum KfW-Effizienzhaus oder von Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden. Voraussetzung für den Zuschuss ist eine Förderung der Sanierungsmaßnahme im Programm "Energieeffizient Sanieren" der KfW.

Die gleichzeitige Sanierung mehrerer Wohngebäude zum KfW-Effizienzhaus Niveau oder für gleiche Einzelmaßnahmen wird als ein Vorhaben gefördert. Der Zuschuss kann für die Durchführung einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder von Einzelmaßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen gewährt werden. Im Rahmen der energetischen Fachplanung und Baubegleitung muss der Sachverständige mind. folgende Leistungen erbringen:

- das geplante energetische Niveau und die Umsetzung der Maßnahmen auf den entsprechenden KfW-Formularen bestätigen
- spezielle Detailplanungen erbringen, insbesondere Luftdichtheitskonzept und beim Einbau einer Lüftungsanlage das Lüftungskonzept erarbeiten bzw. bei einer Erneuerung der Heizungsanlage Parameter aus der Energiebedarfsrechnung an den Heizungsplaner vorgeben
- der Auftragsumfang und die geforderte Qualität der zu erbringenden Leistungen sind im Leistungsverzeichnis/Angebot zu prüfen
- vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Bekleidungen mindestens eine Baustellenbegehung durchführen, einschließlich der Überprüfung der wärmebrückenminimierten Ausführung sowie ggf. der Umsetzung des Luftdichtheits- und Lüftungskonzepts inklusive "Blower Door Test"
- die Übergabe der energetischen Haustechnik begleiten und kontrollieren, gegebenenfalls mit ergänzender technischer Einweisung in die Haustechnik sowie gegebenenfalls Prüfung des Nachweises des hydraulischen Abgleichs und der Einregulierung der Anlage

Konditionen

Der Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Kosten, max. 4.000,- EUR pro Antragsteller und Investitionsvorhaben. Die Bagatellgrenze liegt bei 300,- EUR. Aufwendungen im Rahmen des Förderprogramms "Vor-Ort-Beratung" können nicht in die förderfähigen Kosten einbezogen werden. Die Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung, die über den im Programm 431 gewährten Zuschussbetrag hinaus gehen, können vollständig in der Kredit- oder Zuschussvariante des Programms Energieeffizient Sanieren (151, 152 oder 430) gefördert werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn ein Antrag im KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren - Zuschuss oder Kredit vor Beginn der Maßnahme gestellt wurde. Bei Eigentumswohnungen kann die Antragstellung über die Wohneigentümergeinschaft oder über jeden Eigentümer erfolgen. Der Antrag zur energetischen Fachplanung und Baubegleitung ist nach Abschluss der qualifizierten Baubegleitung auf dem Postweg zu stellen. Der Antrag muss bis spätestens 3 Monate nach Rechnungsstellung bei der KfW vorliegen. Als Programmnummer ist 431 anzugeben.

Kumulation

möglich

Adressen

Informationsstelle

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5-9
D - 60325 Frankfurt am Main
fon: 0800 539-9002 (Infocenter)
fax: 069 7431-9500
infocenter@kfw.de
<http://www.kfw.de/431>

Antragsstelle

KfW Bankengruppe
Niederlassung Berlin
D - 10865 Berlin
Zugelassene Experten finden Sie unter folgendem Link:
<http://www.energie-effizienz-experten.de/>

Originaltitel

Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung, Programmnummer 431

Programm:

Energieeffizient bauen



Kurzbeschreibung:

Das Programm dient der zinsgünstigen und langfristigen Finanzierung zum Neubau und zum Erwerb von Niedrigenergiehäusern

Energieeffizient Bauen

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind:

- Träger von Investitionsmaßnahmen an neuen selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen (z. B. Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber)
- Ersterwerber von neu errichteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

Beschreibung

Gefördert wird die Errichtung oder der Ersterwerb von Eigentumswohnungen und Wohngebäuden einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen. Förderfähig ist auch die Herstellung von neuen abgeschlossenen Wohneinheiten durch die Nutzungsänderung von bisher unbeheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen (Umwidmung).

1. KfW-Effizienzhaus 40/Passivhaus

KfW-Effizienzhäuser 40 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 40 % und den Transmissionswärmeverlust (H_T) von 55 % der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV 2009 nicht überschreiten. Passivhäuser werden gefördert, wenn deren Jahres-Primärenergiebedarf Q_p und der Jahres-Heizwärmebedarf Q_h nach dem Passivhausprojektierungspaket (PHPP) durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p max. 30 kWh je m² Gebäudenutzfläche A_N und der Jahres-Heizwärmebedarf Q_h nach PHPP max. 15 kWh je m² Wohnfläche nicht übersteigt.

2. KfW-Effizienzhaus 55/Passivhaus

KfW-Effizienzhäuser 55 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 55 % und den Transmissionswärmeverlust (H_T) von 70 % der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV 2009 nicht überschreiten. Passivhäuser werden gefördert, wenn deren Jahres-Primärenergiebedarf Q_p und der Jahres-Heizwärmebedarf Q_h nach dem Passivhausprojektierungspaket (PHPP) durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p max. 40 kWh je m² Gebäudenutzfläche A_N und der Jahres-Heizwärmebedarf Q_h nach PHPP max. 15 kWh je m² Wohnfläche nicht übersteigt.

3. KfW-Effizienzhaus 70

KfW-Effizienzhäuser 70 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 70 % und den Transmissionswärmeverlust (H_T) von 85 % der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV 2009 nicht überschreiten. Das angestrebte KfW-Effizienzhaus-Niveau ist mit Antragstellung durch einen Sachverständigen nachzuweisen.

Konditionen

Finanziert werden max. 100 % der Bauwerkskosten (Baukosten ohne Grundstück), max. 50.000,- EUR pro Wohneinheit. Der Zinssatz wird für einen Zeitraum von 10 Jahren festgeschrieben. Mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus Niveaus durch einen Sachverständigen werden Tilgungszuschüsse wie folgt gewährt:

- KfW-Effizienzhaus 40/Passivhaus: 10 % des Zusagebetrages
- KfW-Effizienzhaus 55/Passivhaus: 5 % des Zusagebetrages

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme bei einem Finanzierungsinstitut Ihrer Wahl zu stellen.

Kumulation

möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Eine Kombination mit dem Marktanreizprogramm der BAFA und dem KfW-Programm Erneuerbare Energien (Programmnummer 270) ist grundsätzlich möglich.

Adressen

Informationsstelle

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5-9
D - 60325 Frankfurt am Main
fon: 0800 539-9002 (Infocenter)
fax: 069 7431-9500
infocenter@kfw.de
<http://www.kfw.de/153>
<http://www.kfw.de/denkmal>

Antragsstelle

frei wählbares Finanzierungsinstitut (Banken, Sparkassen und Versicherungen)
Zugelassene Sachverständige finden Sie unter folgendem Link:
<http://www.energie-effizienz-experten.de>

Originaltitel

Energieeffizient Bauen, Programmnummer 153

Programm:

Förderung von Mini-KWK-Anlagen



Kurzbeschreibung:

Das Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fördert die Neuerrichtung von Mini-KWK-Anlagen bis einschließlich 20 KW_{el}

Förderung von Mini-KWK-Anlagen

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, freiberuflich Tätige, kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen sowie Energiedienstleistungsunternehmen nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften, Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Investoren.

Beschreibung

Gefördert wird die Neuerrichtung von KWK-Anlagen bis 20 kWel (inkl. der notwendigen Anlagenperipherie) in Gebäuden, für die vor dem 01.01.2009 der Bauantrag gestellt wurde oder eine Bauanzeige erstattet wurde (Bestandsbauten). Die Höhe der Förderung richtet sich nach der elektrischen Leistung der Anlage :

> 0 - ≤1 kWel: 1500,- EUR

> 1 - ≤4 kWel: 300,- EUR je kWel (kumuliert über alle Leistungsstufen)

> 4 - ≤10 kWel: 100,- EUR je kWel (kumuliert über alle Leistungsstufen)

> 10 - ≤20 kWel: 50,- EUR je kWel (kumuliert über alle Leistungsstufen)

Beispielsweise beträgt die Förderung für eine Anlage mit 4 kWel 2.400,- EUR und für eine Anlage mit 19 kWel

3.450 ,- EUR. Die Fördersumme verringert sich um 10 %, wenn bereits ein Wärmespeicher vorhanden ist, der älter als 5 Jahre ist. Die Fördersätze sinken ab dem 01.01.2014 (Antragseingang) jährlich um 5%. Voraussetzung für die Förderung ist das Erfüllen anspruchsvoller Effizienzanforderungen der Anlage. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Kumulation

Eine Kumulation ist möglich, soweit das Zweifache der Förderung aus diesem Förderprogramm für jede geförderte Anlage und die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden. Die max. mögliche Förderung unterliegt der De-minimis-Regel der Europäischen Kommission. Sollte die De-minimis-Grenze mit der Förderhöhe übertroffen werden, ist eine Förderung nach den Kriterien der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO möglich. Dabei gelten folgende Grenzen: Beihilfeintensität von max. 45 % der beihilfefähigen Kosten, bei kleinen Unternehmen max. 65 % und bei mittleren Unternehmen max. 55 %.

Adressen**Informations- und Antragsstelle**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle-KWK

Postfach 5160

D - 65726 Eschborn

fon: 06196-908 798

fax: 06196-908 800

mini-kwk@bafa.bund.de

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/

Originaltitel

Richtlinien zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel

Programm:

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
2012



Kurzbeschreibung:

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschlägen für selbstgenutzten und eingespeisten Strom aus KWK-Anlagen

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2012

KWK-Anlagen

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Betreiber zuschlagsberechtigter KWK-Anlagen. Als Betreiber einer KWK-Anlage gilt, wer den erzeugten Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeist oder zur Eigenversorgung bereitstellt. Die Betreibereigenschaft ist dabei nicht an die Stellung des Eigentümers der Anlage gebunden.

Beschreibung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschlägen für selbstgenutzten und ins Stromnetz eingespeisten Strom aus hoch effizienten KWK-Anlagen, die nach dem 01.01.2009 und bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen werden. Der Anspruch auf einen KWK-Zuschlag für den selbstgenutzten Strom muss, wie auch für den eingespeisten Strom, beim Stromnetzbetreiber geltend gemacht werden. Wenn die KWK-Anlage vom BAFA zugelassen wurde, wird der KWK-Zuschlag vom Stromnetzbetreiber ausgezahlt. Die Zuschlagssätze für Strom aus KWK-Anlagen sind nach Leistungsanteilen gestaffelt:

- bis 50 kW_{el}: 5,41 Cent/kWh
- bis 250 kW_{el}: 4,0 Cent/kWh
- bis 2 MW_{el}: 2,4 Cent/kWh
- über 2 MW_{el}: 1,8 Cent/kWh

Für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas Emissionshandelsgesetzes erhöht sich der Zuschlag um weitere 0,3 Cent/kWh.

Beispiel: bei einem 250kW_{el}-BHKW wird 20 % des Stroms mit 5,41 Cent/kWh vergütet, 80% mit 4,0 Cent/kWh. Es werden nur Anlagen gefördert, die keine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen. Eine Verdrängung von Fernwärmeversorgung liegt nicht vor, wenn eine bestehende KWK-Anlage vom selben Betreiber oder im Einvernehmen mit diesem durch eine oder mehrere neue KWK-Anlagen ersetzt wird. Die bestehende KWK-Anlage muss nicht stillgelegt werden. Für kleine KWK-Anlagen bis 2 MW_{el}, die serienmäßig hergestellt wurden, müssen dem BAFA das Inbetriebnahmeprotokoll sowie Herstellerunterlagen mit den technischen Daten vorgelegt werden. Für größere oder nicht serienmäßig hergestellte Anlagen ist ein Sachverständigengutachten erforderlich. Folgende Anlagen sind zuschlagsberechtigt:

Kleine KWK-Anlagen mit fabrikneuen Hauptbestandteilen und Brennstoffzellen-Anlagen

- Der Zuschlags für Strom aus Anlagen mit einer elektrischen Leistung (el) bis 50 kW oder Brennstoffzellen- Anlagen wird wahlweise für einen Zeitraum von 10 Jahren oder für die Dauer von 30.000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gewährt.
- Bei KWK-Anlagen > 50 kW_{el} wird der KWK-Zuschlag für 30.000 Vollbenutzungsstunden gezahlt.
- Für Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen sowie Betreiber von Brennstoffzellen mit bis zu 2 kW_{el}, besteht die Möglichkeit sich vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für die Erzeugung von KWK-Strom für die Dauer von 30 000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen.

KWK- Anlagen mit fabrikneuen Hauptbestandteilen > 2 MW_{el}
Bei hocheffizienten Neuanlagen wird der KWK-Zuschlag für 30.000 Vollbenutzungsstunden gezahlt.

Modernisierte KWK-Anlagen < 50 kW_{el}

Eine Modernisierung liegt vor, wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 25 % der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Bei Strom aus KWK-Anlagen richtet sich die Zuschlagsdauer nach dem Modernisierungsgrad:

- Kosten der Modernisierung < 50 % der Kosten für die Neuerrichtung: wahlweise 15.000 Vollbenutzungstunden oder 5 Jahre KWK-Zuschlag
- Kosten der Modernisierung mind. 50 % der Kosten für die Neuerrichtung: wahlweise 30.000 Vollbenutzungstunden oder 10 Jahre KWK-Zuschlag

Modernisierte KWK-Anlagen oder Anlagen, die bestehende KWK-Anlagen mit einer ersetzen > 50 kW_{el}

Eine Modernisierung liegt vor, wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 25 % der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Bei Strom aus KWK-Anlagen richtet sich die Zuschlagsdauer nach dem Modernisierungsgrad:

- Kosten der Modernisierung mind. 50 % der Kosten für die Neuerrichtung: 30 000 Vollbenutzungsstunden
- Kosten der Modernisierung mind. 25 % der Kosten für die Neuerrichtung: 15 000 Vollbenutzungsstunden

Ersatzanlagen erhalten den Zuschlag für 30 000 Vollbenutzungsstunden.

Anlagen der ungekoppelten Strom- oder Wärmeerzeugung, bei denen Komponenten zur Strom- oder Wärmeauskopplung nachgerüstet werden

Die Kosten für die Nachrüstung müssen mind. 10 % der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen.

Die nachgerüstete Anlage muss eine elektrische Leistung von > 2 MW aufweisen und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum

31.12.2020 wieder in Dauerbetrieb genommen werden. Die Zuschlagsdauer richtet sich nach dem Ausmaß der Nachrüstung:
- Kosten der Nachrüstung mind. 50 % der Kosten für die Neuerichtung: 30 000 Vollbenutzungsstunden
- Kosten der Nachrüstung mind. 25 % der Kosten für die Neuerichtung: 15 000 Vollbenutzungsstunden
- Kosten der Nachrüstung mind. 10 % der Kosten für die Neuerichtung: 10 000 Vollbenutzungsstunden

Kumulation

möglich, KWK-Strom, der nach dem EEG vergütet wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Adressen

Informations- und Antragsstelle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 425

Postfach 51 60

D - 65726 Eschborn

fon: 06196 908-842/-462/-311/-502/-437

fax: 06196 908-800

kwk-verfahren@bafa.bund.de

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/

Originaltitel

Gesetz zur Änderung des KWK Gesetzes vom 12.07.2012

Programm:

Kraft-Wärme-Kopplungs-Offensive



Kurzbeschreibung:

Das Programm fördert den Bau von Mini-KWK-Anlagen (Mini-Blockheizkraftwerken) mit Heizölbetrieb. Das Programm gilt nur für die teilnehmenden Heizöllieferanten

Kraft-Wärme-Kopplungs Offensive

Regionale Gültigkeit

Bayern

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind alle Kunden, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Öl-Mini-BHKW schwefelarmes Heizöl von den teilnehmenden Mineralölhändlern beziehen.

Beschreibung

Gefördert werden Öl-Mini-BHKWs wie folgt:

1. Basisförderung

Der Zuschuss beträgt 500,- EUR. Zusätzlich zur Basisförderung können folgende Boni in Anspruch genommen werden:

2. Bonusförderung durch teilnehmende Mineralölhändler

Bis zu einer Größe von 5 kW elektrischer Leistung beträgt der Zuschuss 250,- EUR. Es wird ein weiterer Zuschuss von 100,- EUR je weitere angefangene 5 kW gewährt bis max. 30 kWel. max. 750,- EUR.

3. Bonusförderung durch teilnehmende Gerätehersteller Bei Bezug der Anlage von Giese Energie- und Regeltechnik GmbH wird zusätzlich ein Zuschuss von 200,- EUR gewährt.

Kumulation

möglich

Adressen

Informationsstelle

Institut für wirtschaftliche Ölheizung e. V. (IWO)

Süderstraße 73a

D - 20097 Hamburg

fon: 040 235113-0

fax: 040 235113-29

info@iwo.de

<http://www.iwo.de/aktivitaeten/kwk-offensive/>

Originaltitel

Die Bayerische Kraft-Wärme-Kopplungs-Offensive Heizöl intelligenter nutzen

Programm:

Erdgas-Förderprogramm der
Energieversorgung Main-Spessart



Kurzbeschreibung:

Die Energieversorgung Main-Spessart fördert den Bau von Mini-KWK-Anlagen mit Erdgasbetrieb, die Umstellung der Heizung auf Gasbetrieb und Erdgas-Endgeräte (z.B. Gasherd)

Erdgas-Förderprogramm

Regionale Gültigkeit

Bayern; Energieversorgung Main-Spessart Aschaffenburg

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Kunden der Energieversorgung Main-Spessart.

Beschreibung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

1. Blockheizkraftwerk

Die Installation eines BHKW wird mit 2.000,- EUR bezuschusst.

2. Heizungsumstellung

Die Umstellung der Heizungsanlage von einem anderen Energieträger auf Erdgas wird mit einem Zuschuss bis max. 250,- EUR gefördert.

3. Baggerbonus

Der Wechsel auf Erdgas im Rahmen einer Straßenberohrungsmaßnahme wird mit einem Zuschuss von 150,- EUR gefördert.

4. Erdgas-Geräte

Erdgas-Geräte werden mit 100,- EUR bezuschusst. Erdgas-Steckdosen werden mit 40,- EUR gefördert.

Kumulation

möglich

Adressen

Informations- und Antragsstelle

Energieversorgung Main-Spessart GmbH

Goldbacher Straße 6

D - 63739 Aschaffenburg

fon: 06021 21588

fax: 06021 3867255

info@main-spessartenergie.de

<http://www.main-spessartenergie.de>

Programm:

KfW-Programm erneuerbare
Energien - Standard



Kurzbeschreibung:

Die KfW- Bankengruppe unterstützt Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung und zur Strom-und Wärmeerzeugung in KWK-Anlagen mit langfristigen zinsgünstigen Krediten.

KfW-Programm Erneuerbare Energien - "Standard"

Regionale Gültigkeit

Bund; EU

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind:

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden,
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind,
- freiberuflich Tätige,
- natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die den erzeugten Strom einspeisen bzw. die erzeugte Wärme verkaufen.
- Landwirte sind im Rahmen von "Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung Erneuerbarer Energien" oder "Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU" (wenn der überwiegende Teil der erzeugten Energie ins öffentliche Netz eingespeist oder an Dritte verkauft wird) gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ebenfalls antragsberechtigt.

Beschreibung

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien dient der langfristigen zinsgünstigen Finanzierung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung und Strom- und Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme- Kopplungsanlagen.

1. Nutzung Erneuerbarer Energien in Deutschland

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

1.1 Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen und Netzen, die die Anforderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich (EEG) vom 04.08.2011 erfüllen.

Dazu zählen u.a. folgenden Anlagen:

- Photovoltaikanlagen
- Windkraftanlagen - Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Biogas
- Investitionen in objektnahe Nieder- und Mittelspannungsnetze
- KWK-Anlagen
- Wärme-/Kältenetze
- Wärme-/ Kältespeicher
- Wasserkraftanlagen
- Geothermieanlagen

2. Nutzung Erneuerbarer Energien außerhalb Deutschlands

Investitionen auch außerhalb Deutschlands sind förderfähig:

- im grenznahen Bereich, sofern diese Vorhaben zur Verbesserung der Umweltsituation in Deutschland beitragen
- im gesamten Ausland, sofern es sich um Investitionen deutscher Unternehmen handelt

Konditionen

Finanziert werden bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten, max. 25. Mio EUR je Vorhaben. Die Kreditlaufzeit beträgt 5, 10 oder 20 Jahren bei höchstens 3 Tilgungsfreijahren. Der Zinssatz wird für max. 10 Jahre festgeschrieben Die Auszahlung beträgt 100 %. Es wird eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % p. M. erhoben.

Kumulation

Die Kombination mit anderen KfW- oder ERP-Programmen ist nicht möglich. Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich, sofern die Summe aus Darlehen oder Zuschüssen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Adressen

Informationsstelle

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5-9
D - 60325 Frankfurt am Main
fon: 0800 539-9001 (Infocenter)
fax: 069 7431-2944
infocenter@kfw.de
<http://www.kfw.de/270>

Antragsstelle

frei wählbares Kreditinstitut

Originaltitel

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Standard", Programmnummer 270 und 274 (Photovoltaik-Anlagen)

Programm:

Öl-Brennwerttechnik und Solar



Kurzbeschreibung:

Gefördert wird der Einbau von Heizungsanlagen mit Öl-Brennwerttechnik durch die Hersteller der Anlagen

Öl-Brennwerttechnik + Solar

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Kunden der teilnehmenden Gerätehersteller, Heizungsbauer und Mineralölhändler.

Beschreibung

Gefördert wird die Modernisierung bzw. der Einbau der Heizungsanlage mit Öl-Brennwerttechnik bzw. Öl-Brennwerttechnik in Kombination mit einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung in Form einer Heizöl-Prämie. Die Prämie erhält der Kunde, wenn er einen für die Aktion "Deutschland macht plus" registrierten Handwerksbetrieb mit der Installation eines Brennwertkessels von einem der beteiligten Gerätehersteller beauftragt. Bei der Heizölbestellung wiederum von einem registrierten Mineralölhändler wird die Prämie beim Kauf von mind. 1.500 l Heizöl erstattet.

1. Öl-Brennwerttechnik

Die Modernisierung bzw. der Einbau der Heizungsanlage auf einen Öl-Brennwertkessel wird mit 350 Litern Heizöl, max. 350,- EUR bezuschusst.

2. Öl-Brennwerttechnik in Kombination mit einer thermischen Solaranlage

Wird ein Öl-Brennwertkessel in Kombination mit einer thermischen Solaranlage eingebaut, wird ein Zuschuss von 500 Litern Heizöl, max. 500,- EUR gewährt.

Kumulation

möglich

Adressen

Informations- und Antragsstelle

Institut für Wärme und Oeltechnik e. V. (IWO)

Süderstraße 73 a

D - 20097 Hamburg

fon: 0180 1999888

fax: 040 235113-29

plusmachen@iwo.de

<http://www.iwo.de>

<http://www.deutschland-macht-plus.de>

Originaltitel

Aktion "Deutschland macht Plus"

Programm:

Marktanreizprogramm zur
Förderung erneuerbarer Energien
Teilbereich Biomasse



Kurzbeschreibung:

Gefördert wird die Errichtung einer Biomasseanlage mit Abgaswärmetauscher oder die Nachrüstung bestehender Anlagen mit Partikelfiltern

Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien - Innovationsförderung Biomasse

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen
- freiberuflich Tätige
- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen nach Definition der EU sowie Unternehmen, an denen zu mind. 25 % Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte für Umsatz und Beschäftigte unterschreiten
- sonstige Unternehmen, die als Energiedienstleistungsunternehmen auftreten und den Antrag nachweislich für Investitionen stellen, welche der Bereitstellung von Nutzungsenergie dienen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Gemeinnützige Investoren

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet werden soll.

Beschreibung

Gefördert werden folgende innovative Techniken:

1. Brennwertnutzung

- die Errichtung einer Biomasseanlage mit Abgaswärmetauscher oder -wäscher
 - die Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage um einen Abgaswärmetauscher oder -wäscher
- Voraussetzung ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage. Umwälzpumpen in der Heizungsanlage müssen die Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen oder den Energieeffizienzindex EEI gemäß Ökodesignrichtlinie von 0,27 einhalten.

2. Partikelabscheider

Förderfähig sind Anlagen zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel

- Errichtung oder Nachrüstung mit einem elektrostatischen Abscheider
- Errichtung oder Nachrüstung mit einem filternden Abscheider (z. B. Gewebefilter, keramische Filter)
- Errichtung oder Nachrüstung mit einem Abscheider als Abgaswäscher ohne Brennwertnutzung*

Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder

Multizyklone.

Voraussetzung ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage. Umwälzpumpen in der Heizungsanlage müssen die Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen oder den Energieeffizienzindex EEI gemäß Ökodesignrichtlinie von 0,27 einhalten.

Die Funktion und die Wirksamkeit eines Abscheiders muss von einer unabhängigen, fachlich anerkannten Einrichtung geprüft und dokumentiert worden sein, z. B. TÜV oder öffentliche Forschungseinrichtung.

Die Förderung beträgt für jede entsprechend nachgerüstete bzw. ausgerüstete Biomasseanlage pauschal 750 EUR, für in Neubauten errichtete Anlagen 850 EUR.

Kumulation

Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist zulässig, solange die Gesamtförderung nicht das zweifache der Fördersumme bzw. die zulässigen max. Beihilfeintensitäten der EU übersteigt.

Die Kumulation mit den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ (Nr. 151, 152 und 430), „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Nr. 218) und „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Nr. 157) ist nicht möglich sofern es sich um eine Einzelmaßnahme handelt. Die Kumulation ist uneingeschränkt möglich, wenn das Gebäude umfassend zum KfW-Effizienzhaus saniert wird.

Adressen

Informationsstelle

BINE Informationsdienst
Kaiserstraße 185-197
D - 53113 Bonn
fon: 0228 92379-14
fax: 0228 92379-29
foerderinfo@bine.info
<http://www.energiefoerderung.info>

Informations- und Antragsstelle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29-35
D - 65760 Eschborn
fon: 06196 908-625
fax: 06196 908-800
solar@bafa.bund.de
http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/i

Originaltitel

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20.07.2012

Programm:

Marktanreizprogramm zur
Förderung erneuerbarer Energien
Teilbereich Wärmepumpen



Kurzbeschreibung:

Gefördert wird der Bau von Wärmepumpen in Gebäuden, die bereits über eine Heizung verfügen (Gebäudebestand). Anlagen, die der Bereitstellung von Prozesswärme dienen, können auch im Neubau gefördert werden

Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien - Wärmepumpen

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen
- freiberuflich Tätige
- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen nach Definition der EU sowie Unternehmen, an denen zu mind. 25 % Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte für Umsatz und Beschäftigte unterschreiten
- sonstige Unternehmen, die als Energiedienstleistungsunternehmen auftreten und den Antrag nachweislich für Investitionen stellen, welche der Bereitstellung von Nutzungsenergie dienen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Gemeinnützige Investoren

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet werden soll.

Beschreibung

Gefördert werden nur Anlagen, die bereits über ein Heizungssystem verfügen (Gebäudebestand) mit Ausnahme von Anlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme, die auch im Neubau förderfähig sind.

1. Basisförderung

Gefördert werden ausschließlich effiziente Wärmepumpen für

- die kombinierte Raumheizung und Warmwasserbereitung in Wohngebäuden
- die Raumheizung von Nichtwohngebäuden
- die Bereitstellung von Prozesswärme
- die Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze

Die Basisförderung beträgt, mit Ausnahme von elektrisch betriebenen Luft/Wasser-Wärmepumpen, bis 10 kW

Nennwärmeleistung 2.800,- EUR. Bei Anlagen mit neuerrichtetem Pufferspeicher mit einem mind. Speichervolumen von 30 l / kW erhöht sich die Förderung um 500,- EUR.

Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kW bis einschließlich 20 kW erhalten zusätzlich einen Zuschuss von 120,- EUR pro kW Nennwärmeleistung.

Anlagen mit einer Leistung von mehr als 20 kW bis einschließlich 100 kW erhalten einen Zuschuss von 100,- EUR pro kW Nennwärmeleistung, mind. 1.200,- EUR.

- Elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpen
Der Zuschuss beträgt für Anlagen bis 20 kW Nennwärmeleistung pauschal 1.300,- EUR. Anlagen mit einer Leistung von mehr als 20 kW bis einschließlich 100 kW erhalten pauschal 1.600,- EUR. Bei Anlagen mit neuerrichtetem Pufferspeicher mit einem mind. Speichervolumen von 30 l / kW erhöht sich die Förderung um 500,- EUR.

Voraussetzung

- hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
- Einbau eines Strom- bzw. ein Gaszähler sowie mindestens eines Wärmemengenzählers zur Messung der größten Wärmemenge der Anlage.
- Mindestens eine Umwälzpumpe im Heizungssystem muss die Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen oder den Energieeffizienzindex EEI gemäß Ökodesignrichtlinie von 0,27 einhalten.
- Wärmepumpen müssen erweiterte technische Mindestanforderungen gemäß dem europäischen Umweltzeichen (Euroblume) einhalten. Diese Voraussetzungen gelten auch dann erfüllt, wenn die Wärmepumpe ab dem 01.01.2011 mit dem Wärmepumpen-Gütesiegel des EHPH ausgezeichnet wurde.

Es müssen folgende Jahresarbeitszahlen nachgewiesen werden:

- 3,8 bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen in Wohngebäuden
- 4,0 bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen in Nichtwohngebäuden
- 3,5 bei Luft/Wasser-Wärmepumpen
- 1,3 bei gasbetriebenen Wärmepumpen
- 4,0 bei Sonderformen z. B. Wärmepumpen, die mit Abwärme betrieben werden

Bei elektrischen Wärmepumpen müssen folgende COP-Werte (Coefficient of Performance) zusätzlich zur Jahresarbeitszahl eingehalten werden:

- mind. 3,1 bei Luft/Wasser-Wärmepumpen
- mind. 4,3 Sole/Wasser-Wärmepumpen
- mind. 5,1 Wasser/Wasser-Wärmepumpen:

Diese Anforderungen entsprechen den Mindestwerten, die vom europäischen Umweltzeichen Euroblume für Wärmepumpen definiert sind.

Der COP-Wert ist mit einem Prüfzertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Der Nachweis des EHPA Wärmepumpe-

Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt.

2. Bonusförderung

Zusätzlich zur Basisförderung können ein oder mehrere Boni in Anspruch genommen werden.

- Regenerativer Kombinationsbonus

Wird zusätzlich eine thermische Solaranlage zur Warmwasserbereitung und /oder Heizungsunterstützung eingesetzt, erhöht sich die Förderung um 500,- EUR.

Die Anforderungen der Richtlinie zum Marktanzreizprogramm müssen eingehalten werden.

- Effizienzbonus

In Wohngebäuden, die wegen des geringen Primärenergiebedarfs eine geringe Kostenersparnis für fossile Brennstoffe bei der Nutzung erneuerbarer Energien erzielen, wird der Effizienzbonus gewährt. Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT') gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet, auf die sich auch die Anforderungen an die Gebäudehülle eines KfW-Effizienzhauses 55 beziehen. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT' -Wert von 0,65 W/(m²K) um mindestens 30 % unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der Basisförderung.

Kumulation

Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist zulässig, solange die Gesamtförderung nicht das zweifache der Fördersumme bzw. die zulässigen max. Beihilfeintensitäten der EU übersteigt.

Die Kumulation mit den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ (Nr. 151, 152 und 430), „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Nr. 218) und „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Nr. 157) ist nicht möglich sofern es sich um eine Einzelmaßnahme handelt. Die Kumulation ist uneingeschränkt möglich, wenn das Gebäude umfassend zum KfW-Effizienzhaus saniert wird.

Adressen

Informationsstelle

BINE Informationsdienst

Kaiserstraße 185-197

D - 53113 Bonn

fon: 0228 92379-14

fax: 0228 92379-29

foerderinfo@bine.info

<http://www.energiefoerderung.info>

Informations- und Antragsstelle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-35

D - 65760 Eschborn

fon: 06196 908-625

fax: 06196 908-800

solar@bafa.bund.de

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/w

Originaltitel

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer
Energien im Wärmemarkt vom 20.07.2012

Programm:

Marktanreizprogramm zur
Förderung erneuerbarer Energien

Teilbereich

Holzackschnitzelheizung



Kurzbeschreibung:

Gefördert wird der Bau von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung von Holzackschnitzeln zur Wärmeerzeugung mit einer Leistung von 5 KW bis 100 KW

Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien - Holzhackschnitzelheizung

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen
- freiberuflich Tätige
- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen nach Definition der EU sowie Unternehmen, an denen zu mind. 25 % Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte für Umsatz und Beschäftigte unterschreiten
- sonstige Unternehmen, die als Energiedienstleistungsunternehmen auftreten und den Antrag nachweislich für Investitionen stellen, welche der Bereitstellung von Nutzungsenergie dienen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Gemeinnützige Investoren

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet werden soll.

Beschreibung

Gefördert werden Maßnahmen im Gebäudebestand. Neubauten werden nicht gefördert.

1. Basisförderung

Automatisch beschickte Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung von Holzhackschnitzeln zur Wärmezeugung mit einer installierten Nennwärmeleistung von 5 kW bis 100 kW werden bezuschusst. Förderfähig sind Anlagen mit einem Pufferspeichervolumen von 30 l/kW Nennwärmeleistung. Zu den förderfähigen Holzhackschnitzelanlagen gehören auch Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzhackschnitzeln und Scheitholz. Förderfähige Kombinationskessel sind Anlagen mit einem Pufferspeichervolumen von mind. 55 l/kW.

Der Zuschuss beträgt pauschal 1.400,- EUR je Anlage.

Voraussetzung ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage. Mindestens eine Umwälzpumpe im Heizungssystem muss die Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen oder den Energieeffizienzindex EEI gemäß Ökodesignrichtlinie von 0,27 einhalten.

2. Bonusförderung

Zusätzlich zur Basisförderung können ein oder mehrere Boni in Anspruch genommen werden.

- Regenerativer Kombinationsbonus

Wird zusätzlich eine thermische Solaranlage zur Warmwasserbereitung und /oder Heizungsunterstützung eingesetzt, erhöht sich die Förderung um 500,- EUR. Die Anforderungen der Richtlinie zum Marktanreizprogramm müssen eingehalten werden.

- Effizienzbonus

In Wohngebäuden, die wegen des geringen Primärenergiebedarfs eine geringe Kostenersparnis für fossile Brennstoffe bei der Nutzung erneuerbarer Energien erzielen, wird der Effizienzbonus gewährt. Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT') gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet, auf die sich auch die Anforderungen an die Gebäudehülle eines KfW-Effizienzhauses 55 beziehen. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT' -Wert von $0,65 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ um mindestens 30 % unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der Basisförderung.

3. Innovationsförderung

Die Errichtung oder Nachrüstung von Anlagenteilen zur Emissionsminderung oder Effizienzsteigerung an automatisch beschickten Anlagen bis 100 kW wird bezuschusst. Gefördert werden folgende Anlagen:

3.1. Anlagen oder Einrichtungen, bei denen bestimmungsgemäß eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt (Brennwertnutzung)

Hierzu zählt die Errichtung oder Nachrüstung mit Abgaswärmetauscher oder -wäscher

Bei der Neuerrichtung einer Heizungsanlage mit Abgaswärmetauscher oder -wäscher wird neben der Innovationsförderung auch die Biomasseanlage gefördert.

3.2. Anlagen zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel

Förderfähig sind:

- Errichtung oder Nachrüstung elektrostatischer Abscheider
- Errichtung oder Nachrüstung filternder Abscheider (z. B. Gewebefilter, keramische Filter)
- Errichtung oder Nachrüstung von Abscheider als Abgaswäscher, ohne Brennwertnutzung

Die Förderung beträgt pauschal 750,- EUR.

Fördervoraussetzung ist, dass ein hydraulischer Abgleich vorgenommen wurde

Kumulation

Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist zulässig, solange die Gesamtförderung nicht das zweifache der Fördersumme bzw. die zulässigen max. Beihilfeintensitäten der EU übersteigt.

Die Kumulation mit den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ (Nr. 151, 152 und 430), „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Nr. 218) und „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Nr. 157) ist nicht möglich sofern es sich um eine Einzelmaßnahme handelt. Die Kumulation ist uneingeschränkt möglich, wenn das Gebäude umfassend zum KfW-Effizienzhaus saniert wird.

Adressen

Informationsstelle

BINE Informationsdienst

Kaiserstraße 185-197

D - 53113 Bonn

fon: 0228 92379-14

fax: 0228 92379-29

foerderinfo@bine.info

<http://www.energiefoerderung.info>

Informations- und Antragsstelle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-35

D - 65760 Eschborn

fon: 06196 908-625

fax: 06196 908-800

solar@bafa.bund.de

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/b

Originaltitel

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20.07.2012.

Programm:

Marktanreizprogramm zur
Förderung erneuerbarer Energien

Teilbereich

Scheitholzvergaserheizung



Kurzbeschreibung:

Gefördert wird der Bau von emissionsarmen
Scheitholzvergaserkesseln mit einer installierten
Nennwärmeleistung von 5 KW bis 100 KW

Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien - Scheitholzvergaserheizung

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen
- freiberuflich Tätige
- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen nach Definition der EU sowie Unternehmen, an denen zu mind. 25 % Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte für Umsatz und Beschäftigte unterschreiten
- sonstige Unternehmen, die als Energiedienstleistungsunternehmen auftreten und den Antrag nachweislich für Investitionen stellen, welche der Bereitstellung von Nutzungsenergie dienen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Gemeinnützige Investoren

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet werden soll.

Beschreibung

Gefördert werden Maßnahmen im Gebäudebestand. Neubauten werden nicht gefördert.

1. Basisförderung

Emissionsarme Scheitholzvergaserkessel (staubförmige Emission: $15\text{mg}/\text{m}^3$) mit einer installierten Nennwärmeleistung von 5 kW bis 100 kW werden bezuschusst. Förderfähig sind Anlagen mit einem Pufferspeichervolumen von mind. 55 l/kW Nennwärmeleistung. Der Zuschuss beträgt pauschal 1.400,- EUR je Anlage.

Voraussetzung ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage. Mindestens eine Umwälzpumpe im Heizungssystem muss die Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen oder den Energieeffizienzindex EEI gemäß Ökodesignrichtlinie von 0,27 einhalten.

2. Bonusförderung

Zusätzlich zur Basisförderung können ein oder mehrere Boni in Anspruch genommen werden.

- Regenerativer Kombinationsbonus

Wird zusätzlich eine thermische Solaranlage zur Warmwasserbereitung und /oder Heizungsunterstützung eingesetzt, erhöht sich die

Förderung um 500,- EUR.

Für beide Maßnahmen ist ein separater Antrag zu stellen.

- Effizienzbonus

In Wohngebäuden, die wegen des geringen Primärenergiebedarfs eine geringe Kostenersparnis für fossile Brennstoffe bei der Nutzung erneuerbarer Energien erzielen, wird der Effizienzbonus gewährt. Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT') gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet, auf die sich auch die Anforderungen an die Gebäudehülle eines KfW-Effizienzhauses 55 beziehen. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT' -Wert von 0,65 W/(m²K) um mindestens 30 % unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der Basisförderung.

Kumulation

Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist zulässig, solange die Gesamtförderung nicht das zweifache der Fördersumme bzw. die zulässigen max. Beihilfeintensitäten der EU übersteigt.

Die Kumulation mit den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ (Nr. 151, 152 und 430), „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Nr. 218) und „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Nr. 157) ist nicht möglich sofern es sich um eine Einzelmaßnahme handelt. Die Kumulation ist uneingeschränkt möglich, wenn das Gebäude umfassend zum KfW-Effizienzhaus saniert wird.

Adressen

Informationsstelle

BINE Informationsdienst

Kaiserstraße 185-197

D - 53113 Bonn

fon: 0228 92379-14

fax: 0228 92379-29

foerderinfo@bine.info

<http://www.energiefoerderung.info>

Informations- und Antragsstelle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Postfach 51 60

D - 65726 Eschborn

fon: 06196 908-625

fax: 06196 908-800

solar@bafa.bund.de

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/b

Originaltitel

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20.07.2012

Programm:

Marktanreizprogramm zur
Förderung erneuerbarer Energien
Teilbereich Pelletheizungen



Kurzbeschreibung:

Gefördert wird der Bau von automatisch beschickten Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung zur Verfeuerung fester Biomasse mit einer installierten Nennwärmeleistung von 5 KW bis 100 KW in bestehenden Gebäuden. Neubauten werden nicht gefördert.

Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien - Pelletheizungen

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen
- freiberuflich Tätige
- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen nach Definition der EU sowie Unternehmen, an denen zu mind. 25 % Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte für Umsatz und Beschäftigte unterschreiten
- sonstige Unternehmen, die als Energiedienstleistungsunternehmen auftreten und den Antrag nachweislich für Investitionen stellen, welche der Bereitstellung von Nutzungsenergie dienen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Gemeinnützige Investoren

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet werden soll.

Beschreibung

Gefördert werden Maßnahmen im Gebäudebestand. Neubauten werden nicht gefördert.

1. Basisförderung

Automatisch beschickte Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung mit einer installierten Nennwärmeleistung von 5 kW bis 100 kW werden im Gebäudebestand gefördert. Der Wirkungsgrad des Kessels muss bei mind. 89 % liegen bzw. 90 % bei Pelletöfen mit Wassertasche. Zu den förderfähigen Pelletkesseln gehören auch Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzpellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Pufferspeichervolumen von mind. 55 l pro kW Nennwärmeleistung verfügen.

Der Zuschuss beträgt 36,- EUR je kW errichtete installierte Nennwärmeleistung. Der Zuschuss beträgt mind. bei:

- Pelletöfen mit Wassertasche: 1.400,- EUR
- Pelletkesseln: 2.400,- EUR
- Pelletkesseln mit neuem Pufferspeicher von mind. 30 l pro kW: 2.900,- EUR

Voraussetzung ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage. Mindestens eine Umwälzpumpe im Heizungssystem muss die Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen oder den Energieeffizienzindex EEI gemäß Ökodesignrichtlinie von 0,27 einhalten.

2. Bonusförderung

Zusätzlich zur Basisförderung können ein oder mehrere Boni in Anspruch genommen werden.

- Regenerativer Kombinationsbonus

Wird zusätzlich eine thermische Solaranlage zur Warmwasserbereitung und /oder Heizungsunterstützung eingesetzt, erhöht sich die Förderung um 500,- EUR.

Für beide Maßnahmen ist ein separater Antrag zu stellen. Die Anforderungen der Richtlinie zum Marktanreizprogramm müssen eingehalten werden.

- Effizienzbonus

In Wohngebäuden, die wegen des geringen Primärenergiebedarfs eine geringe Kostenersparnis für fossile Brennstoffe bei der Nutzung erneuerbarer Energien erzielen, wird der Effizienzbonus gewährt. Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT') gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet, auf die sich auch die Anforderungen an die Gebäudehülle eines KfW-Effizienzhauses 55 beziehen. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT' -Wert von $0,65 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ um mindestens 30 % unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der Basisförderung.

3. Innovationsförderung

Die Errichtung oder Nachrüstung von Anlagenteilen zur Emissionsminderung oder Effizienzsteigerung wird bezuschusst.

Gefördert werden folgende Anlagen:

3.1. Anlagen oder Einrichtungen, bei denen bestimmungsgemäß eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt (Brennwertnutzung)

Hierzu zählt die Errichtung oder Nachrüstung mit Abgaswärmetauscher oder -wäscher

Bei der Neuerichtung einer Heizungsanlage mit Abgaswärmetauscher oder -wäscher wird neben der Innovationsförderung auch die Biomasseanlage gefördert.

3.2. Anlagen zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel

Förderfähig sind:

- Errichtung oder Nachrüstung elektrostatischer Abscheider
 - Errichtung oder Nachrüstung filternder Abscheider (z. B. Gewebefilter, keramische Filter)
 - Errichtung oder Nachrüstung von Abscheider als Abgaswäscher ohne Brennwertnutzung
- Die Förderung beträgt pauschal 750,- EUR.
Voraussetzung ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage.

Kumulation

Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist zulässig, solange die Gesamtförderung nicht das zweifache der Fördersumme bzw. die zulässigen max. Beihilfeintensitäten der EU übersteigt.

Die Kumulation mit den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ (Nr. 151, 152 und 430), „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Nr. 218) und „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Nr. 157) ist nicht möglich sofern es sich um eine Einzelmaßnahme handelt. Die Kumulation ist uneingeschränkt möglich, wenn das Gebäude umfassend zum KfW-Effizienzhaus saniert wird.

Adressen

Informationsstelle

BINE Informationsdienst
Kaiserstraße 185-197
D - 53113 Bonn
fon: 0228 92379-14
fax: 0228 92379-29
foerderinfo@bine.info
<http://www.energiefoerderung.info>

Informations- und Antragsstelle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29-35
D - 65760 Eschborn
fon: 06196 908-625
fax: 06196 908-800
solar@bafa.bund.de
http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/b

Originaltitel

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20.07.2012

Programm:

Marktanreizprogramm zur
Förderung erneuerbarer Energien
Teilbereich Innovationsförderung
Thermische Solaranlagen



Kurzbeschreibung:

Gefördert werden thermische Solaranlagen mit einer Bruttokollektorfläche zwischen 20 m² und 100 m² für Wohngebäude mit mindestens 3 Wohneinheiten bzw. Nichtwohngebäude mit mindestens 500 m² Nutzfläche

Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien - Innovationsförderung thermische Solaranlagen

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen
- freiberuflich Tätige
- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen nach Definition der EU sowie Unternehmen, an denen zu mind. 25 % Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte für Umsatz und Beschäftigte unterschreiten
- sonstige Unternehmen, die als Energiedienstleistungsunternehmen auftreten und den Antrag nachweislich für Investitionen stellen, welche der Bereitstellung von Nutzungsenergie dienen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Gemeinnützige Investoren

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet werden soll.

Beschreibung

Gefördert werden besonders innovative Anwendungen wie folgt:

- Thermische Solaranlagen mit einer Bruttokollektorfläche zwischen 20 m² und 100 m² für Wohngebäude mit mind. 3 Wohneinheiten bzw. Nichtwohngebäude mit mind. 500 m² Nutzfläche

Der Zuschuss beträgt 180,- EUR pro angefangener m² Bruttokollektorfläche. Für Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung beträgt die Förderung 90,- EUR pro angefangenem m² installierter Bruttokollektorfläche.

- Thermische Solaranlagen zur solaren Kälteerzeugung zwischen 20 m² und 100 m²

Der Zuschuss beträgt 180,- EUR pro angefangenem m² Bruttokollektorfläche.

Die förderfähigen Solaranlagen müssen bestimmten Prüfverfahren entsprechen. Näheres regelt die Richtlinie unter Punkt 8.

Kumulation

Bei Anlagen zwischen 40 m² und 100 m² muss auf dem Antrag bestätigt werden, dass keine parallele Förderung bei der KfW beantragt wurde. Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist zulässig, solange die Gesamtförderung nicht das 2-fache der Fördersumme bzw. die zulässigen max. Beihilfeintensitäten der EU übersteigt. Eine Kumulation mit dem KfW Förderprogramm "Erneuerbare Energien - Premium" (Nr. 271) ist nicht zulässig. Die Kumulation mit den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ (Nr. 151, 152 und 430), „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Nr. 218) und „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Nr. 157) ist nicht möglich sofern es sich um eine Einzelmaßnahme handelt. Die Kumulation ist uneingeschränkt möglich, wenn das Gebäude umfassend zum KfW-Effizienzhaus saniert wird.

Adressen

Informationsstelle

BINE Informationsdienst

Kaiserstraße 185-197

D - 53113 Bonn

fon: 0228 92379-14

fax: 0228 92379-29

foerderinfo@bine.info

<http://www.energiefoerderung.info>

Informations- und Antragsstelle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-35

D - 65760 Eschborn

fon: 06196 908-625

fax: 06196 908-800

solar@bafa.bund.de

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/i

Originaltitel

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20.07.2012

Programm:

Marktanreizprogramm zur
Förderung erneuerbarer Energien

Teilbereich Thermische
Solaranlagen über 40 m²



Kurzbeschreibung:

Gefördert wird die Erstinstallation von thermischen Solaranlagen zur Heizungsunterstützung oder zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung mit einer Bruttokollektorfläche von mehr als 40 m² in bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern

Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien

Thermische Solaranlagen über 40 m² Kollektorfläche für Ein- und Zweifamilienhäuser

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen
- freiberuflich Tätige
- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen nach Definition der EU sowie Unternehmen, an denen zu mind. 25 % Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte für Umsatz und Beschäftigte unterschreiten
- sonstige Unternehmen, die als Energiedienstleistungsunternehmen auftreten und den Antrag nachweislich für Investitionen stellen, welche der Bereitstellung von Nutzungsenergie dienen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Gemeinnützige Investoren

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet werden soll.

Beschreibung

1. Basisförderung

Gefördert wird die Erstinstallation von thermischen Solaranlagen zur Heizungsunterstützung oder zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung mit mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche in bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern.

Der Zuschuss beträgt bei Bestandsbauten für die ersten 40 m² 90,- EUR pro angefangenem m² installierter Bruttokollektorfläche, mind. 1.500,- EUR. Für die darüber hinaus errichtete Bruttokollektorfläche wird ein Zuschuss von 45,- EUR/m² gewährt.

Die Erweiterung bereits in Betrieb genommener Anlagen wird mit 45,- EUR je zusätzlich installiertem und angefangenem m² Bruttokollektorfläche bezuschusst. Max. werden 40 m² gefördert.

Zusätzlich muss ein Pufferspeicher von 100 Litern je m² Bruttokollektorfläche vorhanden sein.

2. Bonusförderung

Zusätzlich zur Basisförderung können ein oder mehrere Boni in Anspruch genommen werden.

- Kombinationsbonus

Wird zusätzlich eine Biomasseanlage oder eine Wärmepumpe eingesetzt, erhöht sich die Förderung um 500,- EUR. Die Anforderungen der Richtlinie an die Wärmepumpe und an die Biomasseanlage gemäß Marktanreizprogramm müssen eingehalten werden. Fördervoraussetzung ist, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde.

- Kesseltauschbonus

Bei Erstinstallation einer thermischen Solaranlage und gleichzeitiger Umstellung von einem Nicht-Brennwertkessel auf einen Brennwertkessel (Öl oder Gas), erhöht sich die Förderung um 500,- EUR. Fördervoraussetzung ist, dass ein hydraulischer Abgleich vorgenommen wurde. Umwälzpumpen müssen die Effizienzanforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen.

- Effizienzbonus

In Wohngebäuden, die wegen des geringen Primärenergiebedarfs eine geringe Kostenersparnis für fossile Brennstoffe bei der Nutzung erneuerbarer Energien erzielen, wird der Effizienzbonus gewährt. Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT') gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet, auf die sich auch die Anforderungen an die Gebäudehülle eines KfW-Effizienzhauses 55 beziehen. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT' -Wert von $0,65 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ um mindestens 30 % unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der Basisförderung.

- Solarpumpenbonus

Der Einsatz effizienter Solarkollektorpumpen wird mit 50,- EUR je Pumpe unabhängig von der Anzahl der Pumpen pro Anlage gefördert. Als besonders effiziente Solarkollektorpumpen gelten Pumpen in permanent erregter EC-Motorbauweise.

- Bonus für Anschluss der Solaranlagen an ein Wärmenetz

Bei Anschluss der Solarkollektoranlage an ein Wärmenetz erhöht sich die Förderung je nach Anlagenkombination um 500,- EUR.

Die förderfähigen Solaranlagen müssen bestimmten Prüfverfahren entsprechen. Näheres regelt die Richtlinie unter Punkt 8.

Kumulation

Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist zulässig, solange die Gesamtförderung nicht das zweifache der Fördersumme bzw. die zulässigen max. Beihilfeintensitäten der EU übersteigt.

Die Kumulation mit den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ (Nr. 151, 152 und 430), „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Nr. 218) und „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Nr. 157) ist nicht möglich sofern es sich um eine Einzelmaßnahme handelt. Die Kumulation ist uneingeschränkt möglich, wenn das Gebäude umfassend zum KfW-Effizienzhaus saniert wird.

Adressen

Informationsstelle

BINE Informationsdienst

Kaiserstraße 185-197

D - 53113 Bonn

fon: 0228 92379-14

fax: 0228 92379-29

foerderinfo@bine.info

<http://www.energiefoerderung.info>

Informations- und Antragsstelle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-35

D - 65760 Eschborn

fon: 06196 908-625

fax: 06196 908-800

solar@bafa.bund.de

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/s

Originaltitel

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20.07.2012.

Programm:

Marktanreizprogramm zur
Förderung erneuerbarer Energien

Teilbereich Thermische

Solaranlagen bis 40 m² zur Warmwasserbereitung und
Heizungsunterstützung



Kurzbeschreibung:

Gefördert wird die Erstinstallation von thermischen Solaranlagen zur Heizungsunterstützung oder zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung mit einer Bruttokollektorfläche von bis 40 m² in bestehenden Gebäuden, die bereits über ein Heizungssystem verfügen

Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien - Thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung bis 40 m²

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen
- freiberuflich Tätige
- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen nach Definition der EU sowie Unternehmen, an denen zu mind. 25 % Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte für Umsatz und Beschäftigte unterschreiten
- sonstige Unternehmen, die als Energiedienstleistungsunternehmen auftreten und den Antrag nachweislich für Investitionen stellen, welche der Bereitstellung von Nutzungsenergie dienen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- gemeinnützige Investoren

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet werden soll.

Beschreibung

Gefördert werden nur Anlagen, die bereits über ein Heizungssystem verfügen (Gebäudebestand).

1. Basisförderung

Gefördert wird die Erstinstallation von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung zur Heizungsunterstützung oder zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung bis max. 40 m² Bruttokollektorfläche sowie zur solaren Kälteerzeugung oder zur Bereitstellung von Prozesswärme.

Der Zuschuss beträgt 90,- EUR pro angefangenem m² installierter Bruttokollektorfläche, mind. 1.500,- EUR.

Die Mindestkollektorfläche muss bei Flachkollektoren 9 m² und bei Vakuumröhrenkollektoren 7 m² betragen. Zusätzlich muss ein Pufferspeicher für die Heizung von 40 Litern je m² bei Flach- und 50 Liter je m² bei Vakuumröhrenkollektoren vorhanden sein.

Die Erweiterung bereits in Betrieb genommener Anlagen wird mit 45,- EUR je zusätzlich installiertem und angefangenem m² Bruttokollektorfläche bezuschusst. Max. werden 40 m² gefördert.

2. Bonusförderung

Zusätzlich zur Basisförderung können ein oder mehrere Boni in Anspruch genommen werden.

- Regenerativer Kombinationsbonus

Wird zusätzlich eine Biomasseanlage oder eine Wärmepumpe eingesetzt, erhöht sich die Förderung um 500,- EUR. Die Anforderungen der Richtlinie an die Wärmepumpe und an die Biomasseanlage gemäß Marktanzreizprogramm müssen eingehalten werden. Fördervoraussetzung ist, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde.

- Kesseltauschbonus

Bei Erstinstallation einer thermischen Solaranlage und gleichzeitiger Umstellung von einem Nicht-Brennwertkessel auf einen Brennwertkessel (Öl oder Gas), erhöht sich die Förderung um 500,- EUR. Fördervoraussetzung ist, dass ein hydraulischer Abgleich vorgenommen wurde. Umwälzpumpen müssen die Effizienzanforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen.

- Effizienzbonus

In Wohngebäuden, die wegen des geringen Primärenergiebedarfs eine geringe Kostenersparnis für fossile Brennstoffe bei der Nutzung erneuerbarer Energien erzielen, wird der Effizienzbonus gewährt. Dies sind Wohngebäude, die die Anforderungen an die Gebäudehülle eines KfW-Effizienzhauses 55 erfüllen. Der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) darf 55 % eines Neubaus und den Transmissionswärmeverlust (H_T) von 70 % der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV 2009 nicht überschreiten. Der Primärenergiebedarf muss durch einen Energiebedarfsausweis nachgewiesen werden. Der Effizienzbonus wird nur dann gewährt, wenn der hydraulische Abgleich sowie die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage vorgenommen wurde. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der Basisförderung.

- Solarpumpenbonus

Der Einsatz effizienter Solarkollektorpumpen wird mit 50,- EUR je Pumpe unabhängig von der Anzahl der Pumpen pro Anlage gefördert. Als besonders effiziente Solarkollektorpumpen gelten Pumpen in permanent erregter EC-Motorbauweise.

- Bonus für Anschluss der Solaranlagen an ein Wärmenetz

Bei Anschluss der Solarkollektoranlage an ein Wärmenetz erhöht sich die Förderung je nach Anlagenkombination um 500,- EUR.

Die förderfähigen Solaranlagen müssen bestimmten Prüfverfahren entsprechen. Näheres regelt die Richtlinie unter Punkt 8.

Kumulation

Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist zulässig, solange die Gesamtförderung nicht das zweifache der Fördersumme bzw. die zulässigen max. Beihilfeintensitäten der EU übersteigt.

Die Kumulation mit den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ (Nr. 151, 152 und 430), „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Nr. 218) und „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Nr. 157) ist nicht möglich sofern es sich um eine Einzelmaßnahme handelt. Die Kumulation ist uneingeschränkt möglich, wenn das Gebäude umfassend zum KfW-Effizienzhaus saniert wird.

Adressen

Informationsstelle

BINE Informationsdienst

Kaiserstraße 185-197

D - 53113 Bonn

fon: 0228 92379-14

fax: 0228 92379-29

foerderinfo@bine.info

<http://www.energiefoerderung.info>

Informations- und Antragsstelle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-35

D - 65760 Eschborn

fon: 06196 908-625

fax: 06196 908-800

solar@bafa.bund.de

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/s

Originaltitel

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20.07.2012

Programm:

KfW-Programm erneuerbare
Energien - Speicher



Kurzbeschreibung:

Gefördert werden stationäre Batterie-
speichersysteme in Verbindung mit einer
Photovoltaikanlage, die an das elektrische
Netz angeschlossen ist

KfW-Programm Erneuerbare Energien - "Speicher"

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind:

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen, karitative Organisationen beteiligt sind
- freiberuflich Tätige
- Landwirte (nur nach Artikel 23 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO))
- natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die den mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Strom oder einen Teil davon einspeisen

Beschreibung

Gefördert werden stationäre Batteriespeichersysteme in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage, die an das elektrische Netz angeschlossen ist. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen der KfW und durch Tilgungszuschüsse, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) finanziert werden.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- die Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage mit max. 30 kWp in Verbindung mit einem stationären Batteriespeichersystem.
- ein stationäres Batteriespeichersystem, das nachträglich zu einer nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommenen Photovoltaik-Anlage installiert wird.

Pro Photovoltaikanlage wird ein Batteriespeichersystem gefördert.

Konditionen

Finanziert werden bis zu 100 % der Gesamtinvestitionskosten (Photovoltaikanlage und Batteriespeichersystem) bei einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren.

Der Zinssatz wird für einen Zeitraum von 10 Jahren festgeschrieben. Die Auszahlung beträgt 100 %. Die Tilgung erfolgt in gleich hohen vierteljährlichen Raten.

Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt 30 % der förderfähigen Kosten. Förderfähig ist nur die Investition in das Batteriespeichersystem und nicht die Investition in die Photovoltaikanlage. Die för-

derfähigen Kosten berechnen sich als Produkt der spezifischen förderfähigen Kosten und der förderfähigen Leistung der Photovoltaikanlage. Die Höhe der Förderung kann mit der "Handreichung zur Ermittlung des Tilgungszuschusses" ermittelt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Die Leistungsabgabe der Photovoltaikanlage am Netzanschlusspunkt darf max. 60 % der installierten Leistung der Photovoltaikanlage betragen. Die Verpflichtung zur Leistungsbegrenzung besteht dauerhaft für die gesamte Lebensdauer der Photovoltaikanlage, mind. 20 Jahre.
- Die Wechselrichter der geförderten Systeme müssen über eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung und eine geeignete und offen gelegte Schnittstelle zur Fernsteuerung verfügen.
- Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind durch die geförderten Anlagen einzuhalten.
- Die elektronischen Schnittstellen des Batteriemanagementsystems und die verwendeten Protokolle sind offenzulegen.
- Für die Batterien des Batteriespeichersystems muss eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 7 Jahren vorliegen.
- Der sichere Betrieb des Batteriespeichersystems und der Batterie ist durch die Einhaltung geeigneter Normen zu gewährleisten.
- Die ordnungsgemäße und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bestätigen und nachzuweisen.

Kumulation

nicht möglich mit KfW- oder ERP-Programmen.

Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich, soweit das Zweifache des Tilgungszuschusses aus diesem Förderprogramm für jedes geförderte Batteriespeichersystem und die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

Adressen

Informationsstelle

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5-9
D - 60325 Frankfurt am Main
fon: 0800 539-9001 (Infocenter)
fax: 069 7431-9500
info@kfw.de
<http://www.kfw.de/275>

Antragsstelle

frei wählbares Kreditinstitut

Originaltitel

- KfW-Programm Erneuerbare Energien "Speicher",
Programmnummer 275
- Richtlinien zur Förderung von stationären und dezentralen
Batteriespeichersystemen zur Nutzung in Verbindung mit
Photovoltaikanlagen vom 21. Dezember 2012